

Sitzungsbericht

Nr. 36	Ausgegeben in Bonn, am 16. Oktober 1950	1950
--------	---	------

Berichtigung.

In dem Bericht über die 35. Sitzung vom 22. September 1950 muß es auf Seite 606 A in der zweiten Zeile von oben statt „nicht-hoheitlichen“ heißen „hoheitlichen“. Auf Seite 606 D in der vierten Zeile von oben muß das Wort „tarifliche“ durch das Wort „begriffliche“ ersetzt werden.

**36. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 6. Oktober 1950 um 15 Uhr**

<p>Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard Schriftführer: Dr. Stein</p> <p>B a d e n : Dr. Schühly, Minister des Innern</p> <p>B a y e r n : Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Pfeiffer, Staatsminister Dr. Hans Müller, Staatssekretär Dr. Grieser, Staatssekretär</p> <p>B e r l i n : Dr. Klein, Stadtrat</p> <p>B r e m e n : Wolters, Senator</p> <p>H a m b u r g : Dr. Nevermann, Bürgermeister</p> <p>H e s s e n : Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen Dr. Stein, Staatsminister Zinnkann, Staatsminister</p> <p>N i e d e r s a c h s e n : Kopf, Ministerpräsident Albertz, Minister für Flüchtlingswesen Voigt, Minister für Kultus</p> <p>N o r d r h e i n - W e s t f a l e n : Dr. Weitz, Minister der Finanzen Lübke, Minister f. E., L. u. F.</p> <p>R h e i n l a n d - P f a l z : Altmeier, Ministerpräsident Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbau-Minister Odenthal, Minister für soziale Angelegenheiten</p> <p>S c h l e s w i g - H o l s t e i n : Dr. Bartram, Ministerpräsident Kraft, Finanzminister Dr. Andersen, Minister für Wirtsch. u. Verkehr</p> <p>W ü r t t e m b e r g - B a d e n : Dr. Maier, Ministerpräsident Stoß, Minister für Landwirtsch. u. Ernährung</p> <p>W ü r t t e m b e r g - H o h e n z o l l e r n : Dr. Müller, Staatspräsident Renner, Innenminister</p>	<p>Mitteilungen 627 C Zur Tagesordnung 628 A Zinnkann (Hessen) 628 A Albertz (Niedersachsen) 628 A</p> <p>Beschlußfassung: Die Punkte 16, 21 und 23 werden abgesetzt 628 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes (BR-Drucks. Nr. 701/50) . 628 B Beschuß: Dem Gesetzentwurf wird in der durch den Vermittlungsausschuß festgelegten und vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt 628 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über das landwirt- schaftliche Pachtwesen (BR-Drucks.Nr.698/50) 628 C Stoß (Württemberg-Baden), Bericht- erstatter 628 C, 635 A, 635 B, 636 D Lübke (Nordrh.-Westf.) 629 C, 630 D, 631 A, 632 D Dr. Gebhard Müller (Württemberg- Hohenzollern) 631 A, 632 C, 633 D, 635 C Renner (Württemberg-Hohenz.) 633 C, 635 D, 634 A, 634 B, 635 C, 636 B Dr. Klein (Berlin) 634 A, 634 B Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 634 B Voigt (Niedersachsen) 634 C, 635 D, 636 B Dr. Lauffer (Niedersachsen) 636 B Beschußfassung: Annahme mit Än- derungen 632 A/637 A, 654 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei (BR-Drucks. Nr. 747/50) 637 B Stoß (Württemberg-Baden), Berichter- statter 637 B Beschußfassung: Annahme 637 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen (BR-Drucks. Nr. 720/50) 637 B Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichter- statter 637 B Scheuble, Hauptabteilungsleiter im Bun- desarbeitsministerium 638 B Beschußfassung: Keine Einwendun- gen 638 C</p>	<p>(D)</p>
---	---	------------

- (A) Entwurf eines Gesetzes betreffend die **Ver-
einbarung zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Frankreich über Grenz-
gänger vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks. Nr.
721/50) 638 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend die **Ver-
einbarung zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Frankreich über die Anwer-
bung von deutschen Arbeitskräften für
Frankreich vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks.
Nr. 723/50) 638 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend die **Ver-
einbarung zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Frankreich über Gastarbeit-
nehmer vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks. Nr.
722/50) 638 D
- Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichter-
statter 638 D
- Dr. Grieser (Bayern) 639 C
- Zinnkann (Hessen) 639 D
- Beschlußfassung: Gegen die Gesetz-
entwürfe werden keine Einwen-
dungen erhoben. Es wird aber be-
tont, daß Fachkräfte nicht ange-
worben sollen 639 D/640 A
- Entwurf eines Gesetzes über **Sicherungs- und
Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Ge-
bieten der gewerblichen Wirtschaft** (BR-
Drucks. Nr. 736/50) 640 A
- Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-
richterstatter 640 A
- Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundes-
justizministerium 640 D
- Beschlußfassung: Annahme mit einer
Änderung zu § 4 640 C/641 B
- (B) Entwurf eines Gesetzes über **Errichtung und
Aufgaben des Bundesrechnungshofes** (BR-
Drucks. Nr. 744/50) 641 B
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-
richterstatter 641 B
- Dr. Hans Müller (Bayern) 641 D
- Dr. Grieser (Bayern) 642 B
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfi-
nanzministerium 642 D
- Dr. Auerbach (Niedersachsen) 643 A, 644 B
- Scheuble, Hauptabteilungsleiter im Bun-
desarbeitsministerium 643 C
- Dr. Hilpert (Hessen) 643 C
- Voigt (Niedersachsen) 644 B
- Beschlußfassung: Ein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht ge-
stellt, jedoch wird auf den vor-
übergehenden Charakter der Re-
gelung hingewiesen. 644 A/C
- Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige
Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein
(BR-Drucks. Nr. 746/50) 644 C
- Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-
richterstatter 644 C, 644 D
- Voigt (Niedersachsen) 644 D
- Dr. Hilpert (Hessen) 645 A
- Dr. Lauffer (Niedersachsen) 644 D, 645 A
- Dr. Gebhard Müller (Württemberg-
Hohenzollern) 645 A
- Beschlußfassung: Dem Entwurf wird
nicht zugestimmt 645 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Überleitung der
Besatzungskosten, sonstigen Kriegsfolge-
lasten und von Steuern und Monopolerträ-
gen auf den Bund (Überleitungsgesetz)** (BR-
Drucks. Nr. 745/50) 645 C
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 645 C
- Albertz (Niedersachsen) 646 C
- Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 646 D
- Kraft (Schleswig-Holstein) 646 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 646 D
- Beschlußfassung: Zustimmung 647 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung
des Bundeshaushaltsplanes für das Rech-
nungsjahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 728/50) 647 B
- Einzelplan I** (Haushalt des Bundespräsi-
den und des Bundespräsidialamts) 647 B
- Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Be-
richterstatter 647 B
- Beschlußfassung: Zustimmung 647 C
- Einzelplan II** (Bundestag) 647 C
- Kraft (Schleswig-Holstein), Berichterstatter
ter 647 C
- Beschlußfassung: Zustimmung 647 C
- Einzelplan III** (Bundesrat) 647 D
- Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter
ter 647 D
- Beschlußfassung: Zustimmung 648 A
- Einzelplan V** (Bundesministerium für Ange-
legenheiten des Marshallplans) 648 A
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 648 A
- Albertz (Niedersachsen) 648 D
- Beschlußfassung: Annahme mit Än-
derungen 649 B
- (D) **Einzelplan Va** (Deutscher Vertreter im Rat
der Internationalen Ruhrbehörde und Deut-
sches Delegationsbüro in Düsseldorf) 649 B
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 649 B
- Albertz (Niedersachsen) 649 C
- Dr. Klein (Berlin) 649 C
- Beschlußfassung: Zustimmung mit
Vorbehalten entsprechend BR-
Drucks. Nr. 778/50) 649 D
- Einzelplan XIII** (Bundesminister für das
Post und Fernmeldewesen) 649 D
- Wolters (Bremen), Berichterstatter 649 D
- Beschlußfassung: Zustimmung 649 D
- Einzelplan XXIV** (Besatzungskosten und
Auftragsausgaben) 650 A
- Einzelplan XV** (Besatzungskosten und Auf-
tragsausgaben der Auslaufzeit 1949) 650 A
- Einzelplan XXVII** (Sonstige Kriegsfolge-
lasten) 650 A
- Wolters (Bremen), Berichterstatter 650 A
- Beschlußfassung: Zustimmung 650 C
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung be-
treffend die steuerliche Anerkennung von
Sammelwertberichtigungen bei Kreditinsti-
tuten** (BR-Drucks. Nr. 686/50) 650 C
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 650 D
- Beschlußfassung: Zustimmung mit
einer Änderung zu Ziff. 1 651 A

- (A) Entwurf einer Verordnung über **Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** (BR-Drucks. Nr. 695/50) 651 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 651 A
 Beschlußfassung: Zustimmung unter Verweisung eines Antrags betr. Landarbeitersiedlungen an den Finanzausschuß 651 B
- Stellungnahme zur **Ernennung des Oberbundesanwalts** nach § 149 GVG (BR-Drucks. 759/50) 651 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 651 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 651 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung** (BR-Drucks. Nr. 742/50) 651 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 651 D
 Beschlußfassung: Annahme mit zwei Änderungen 651 D/652 A
- Entwurf eines Gesetzes über **Personalausweise** 652 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 652 A
 Beschlußfassung: Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG wird nicht eingelegt 652 B
- Vorlegung eines Planes über die **Verteilung der oberen Bundesbehörden durch die Bundesregierung**. (Antrag des Landes Niedersachsen). (BR-Drucks. Nr. 96/50) 652 B
 Voigt (Niedersachsen), Berichterstatter 652 B
 Hellwege, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates 652 C
 Dr. Hilpert (Hessen) 653 B
 Albertz (Niedersachsen) 653 B, 653 C
 Dr. Klein (Berlin) 653 D
 Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt die Mitteilungen des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates zur Kenntnis, erinnert aber an seinen Beschluß vom 10. Februar 1950 über die Vorlegung eines Gesamtplans 653 D
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung betreffend Lohnsteuer-Richtlinien 1950** (LStR. 1950) (BR-Drucks. 762/50) 654 A
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung betreffend Körperschaftssteuer-Richtlinien für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949** (BR-Drucks. Nr. 760/50) 654 A
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 654 A
 Beschlußfassung: Zustimmung zu beiden Entwürfen 654 A
- Nächste Sitzung 654 C

Die Sitzung wird um 15,15 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 36. Sitzung des Bundesrats, begrüße die Herren Bundesratsmitglieder, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Herren Vertreter der Presse.

Ich darf zunächst ein paar geschäftliche **Mitteilungen** vorausschicken. Der Stenographische Bericht über die 35. Sitzung kann infolge eines Maschinendefektes bei der Druckerei erst im Laufe des heutigen Tages ausgegeben werden. Er liegt infolgedessen noch nicht vor. Wir werden also die Genehmigung dieses Berichtes auf die nächste Sitzung verschieben, wenn die Herren damit einverstanden sind. (C)

Dann habe ich eine Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben. Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, anstelle der ausgeschiedenen Herren Landesminister Halbfell und Steinhoff zu Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen die Herren Justizminister Dr. Amelunxen und Arbeitsminister Ernst. Die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat setzt sich demnach aus folgenden Mitgliedern zusammen: Ministerpräsident Arnold, Finanzminister Dr. Weitz, Landesminister Dr. Spiecker, Justizminister Dr. Amelunxen, Arbeitsminister Ernst, Frau Minister Teusch. Die Herren Minister Lübke, Dr. Flecken, Dr. Weber, Dr. Sträter und Dr. Schmidt werden als Stellvertreter vorgenannter Bundesratsmitglieder nominiert.

Ich darf die neu ernannten Mitglieder des Bundesrates herzlich begrüßen, soweit sie anwesend sind, und sie um ihre Mitarbeit bitten.

Sodann teilt Bayern mit, daß für den **Vermittlungsausschuß** als Vertreter des Ministerpräsidenten Herr Staatsminister Dr. Pfeiffer bestimmt worden ist.

Eine weitere Sache! In der **Beiratssitzung** vom 27. 9. ist folgendes festgelegt worden:

Für die Vertretung der zur Zeit in den Bundestagsausschüssen vorliegenden Initiativgesetze des Bundesrats, nämlich des Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn und des Gesetzes über den Güterkraftverkehr, wurde der Beschluß gefaßt, dem Präsidium vorzuschlagen, die Auffassung des Bundesrats in den Ausschüssen des Bundestages durch Ministerialdirektor Brand und Ministerialrat Holscher, die mit der Materie besonders vertraut sind, vertreten zu lassen. (D)

Wenn keine Erinnerung erhoben wird, darf ich annehmen, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, so daß sich eine eigene Beschlußfassung des Präsidiums darüber erübrigt. — Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß so beschlossen ist.

Bei dem Entwurf eines Gesetzes über die **Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes** ist zwischen der Rechtsauffassung des Bundestages und der des Bundesrates eine Meinungsverschiedenheit hervorgetreten. Der federführende Ausschuß des Bundestages für Angelegenheiten der inneren Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 20. 9. 1950 beschlossen, sich der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe der Zustimmung des Bundesrates, nicht anzuschließen. Das württemberg-badische Justizministerium hat hierzu folgende Stellungnahme mitgeteilt, man könne die Auffassung des Bundestages nicht als richtig anerkennen, die Auffassung des Bundesrates zu dieser Sache sei richtig, es werde sich empfehlen, bei der weiteren Beratung des Gesetzes im Plenum des Bundestages auf die **Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat** ausdrücklich hinzuweisen und diese Stellungnahme zu begründen. Es wird vorgeschlagen, Herrn Minister Renner mit dieser Aufgabe zu betrauen. Darf

- (A) ich zunächst Herrn Minister Renner fragen, ob er bereit wäre, diese Aufgabe zu übernehmen?

(Renner: Ja!)

Ich darf das Haus um seine Zustimmung dazu bitten, daß, wie vorgeschlagen, verfahren wird. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß so **beschlossen** ist.

Meine Herren! Die Tagesordnung mit drei Nachträgen liegt Ihnen vor. Wird gegen die **Tagesordnung** eine Einwendung erhoben?

ZINNKANN (Hessen): Im Namen des Landes Hessen erhebe ich gegen die Behandlung des Punktes 16 Einspruch. Die Vorlage ist uns bis jetzt noch nicht zugegangen.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Vorlage ist verspätet zugegangen. Das ist kein Zweifel. Wenn Einspruch eingelegt wird, können wir diesen Punkt nicht auf der Tagesordnung stehen lassen. Wir müssen ihn also absetzen. Wird sonst noch eine Einwendung gegen die Tagesordnung erhoben?

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich muß namens des Landes Niedersachsen erklären, daß wir Einspruch erheben gegen die in dem dritten Nachtrag genannten Tagesordnungspunkte 21 und 22. Diese Verwaltungsanordnungen haben nicht rechtzeitig vorgelegen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn Einspruch eingelegt wird, müssen wir diese beiden Punkte absetzen. Demnach werden also **abgesetzt die Punkte 16, 21 und 22.**

Gegen die übrigen Punkte der Tagesordnung werden keine formellen Erinnerungen erhoben.

- (B) Darf ich nun noch folgendes zur Tagesordnung sagen. Vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ist soeben die Mitteilung eingegangen, daß der Bundestag auf Grund des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Art. 77 GG, also des Vermittlungsausschusses, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes beschlossen hat: Der vom Bundestag in seiner 82. Sitzung vom 8. September 1950 angenommene Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Konsulargesetzes** wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

Zum Berufskonsul kann jeder deutsche Staatsangehörige ernannt werden, der die für dieses Amt vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder sich sonst durch seine Lebens- und Berufserfahrung für das ihm zu übertragende Amt als besonders geeignet erwiesen hat.

Es ist also genau die Formulierung vom Vermittlungsausschuß angenommen und jetzt vom Bundestag beschlossen worden, die seinerzeit der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Damit ist, glaube ich, die Sache für den Bundesrat erledigt. Wir könnten nach diesem Beschluß des Bundestages, wenn Sie einverstanden wären, heute gleich erklären, daß wir keine Erinnerungen mehr erheben. Aber ich muß das ausdrücklich feststellen, weil ich ja erst im letzten Augenblick diese Mitteilung zur Tagesordnung machen konnte. Das Wort wird nicht gewünscht. Eine Einwendung wird nicht erhoben. — Ich darf also feststellen, daß **beschlossen ist, keinen Einspruch gegen den Beschluß des Bundestages nach Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.**

- Nun darf ich zur Tagesordnung übergehen und (C) den ersten Punkt aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (BR-Drucks. Nr. 698/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Einem Ersuchen des Bundestages vom 1. 3. 1950 entsprechend hat die Bundesregierung nach Anhören der Landwirtschafts- und Justizressorts der Länder den Entwurf eines Landpachtgesetzes vorgelegt. Die **Zuständigkeit des Bundes** ergibt sich aus Art. 74 Nr. 18 GG, wonach das landwirtschaftliche Pachtwesen zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört. Die Gesetzesmaterien, die der vorgelegte Entwurf umfaßt, sind der Gesetzgebung der Länder entzogen, da sie zur Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes durch Gesetze geregelt waren, die Bundesrecht geworden sind.

Im Mittelpunkt der Neuregelung steht die **Umgestaltung des Pachtschutzes** und damit die Ablösung der Reichspachtschutzordnung sowie die Wiederherstellung der seit 1945 verloren gegangenen Rechtseinheit (§§ 7—10). Der Entwurf sieht eine durch die geänderten Verhältnisse bedingte erhebliche Lockerung des bisherigen Pachtschutzes vor. Der bisherige Pachtschutz hat die Pachtverhältnisse gewissermaßen verewigt und nicht nur die guten, sondern auch die schlechten Pachtverhältnisse aufrecht erhalten. Das wurde von den Verpächtern mit Recht als eine Überspitzung empfunden und hatte die nicht zuletzt für den Pächterstand unerwünschte Folge, daß neue Pachtverträge kaum mehr abgeschlossen wurden. Eine Änderung war also notwendig. Nicht tragbar erschien allerdings ein völliger Abbau des Pachtschutzes, solange der Boden noch immer sehr gefragt ist. Der Entwurf will den aus agrarpolitischen und sozialpolitischen Gründen notwendigen Pachtschutz mit dem Grundsatz der Vertragstreue und der Notwendigkeit einer Belebung des Pachtmarktes in Einklang bringen. Er will eine volkswirtschaftlich und sozial erwünschte Bodenwanderung ermöglichen und gewährt deshalb folgerichtig beiden Teilen, dem Pächter wie dem Verpächter, einen gewissen Pachtschutz. Während nach den bisherigen Vorschriften der Reichspachtschutzordnung Voraussetzung für eine Verlängerung war, daß diese zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich war, stellt das Gesetz darauf ab, ob die Verlängerung dringend geboten ist und überwiegende Gründe für sie sprechen.

Wesentlich ist sodann, daß das Gesetz die **langfristigen Pachtverträge** begünstigt. Da der Pachtschutz um so schwächer sein kann, je langfristiger der Vertrag ist, sollen Pachtverträge, die im Sinne der Neuregelung langfristig sind, nicht mehr verlängert werden können. Darin liegt zugleich ein wesentlicher Anreiz zum Abschluß langfristiger Pachtverträge.

Eine weitere wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht besteht darin, daß künftig **Pachtverträge** nicht mehr genehmigungspflichtig sein werden, sondern nur noch **anzeigepflichtig** (§§ 3—5). Die Anzeigepflicht obliegt dem Verpächter, der dazu notfalls auch mittels Ordnungsstrafen angehalten werden kann. Die Behörde kann den angezeigten Vertrag aus bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Gründen beanstanden. Eine Beanstandung ist insbesondere dann zulässig, wenn

(A) durch die Verpachtung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines Grundstücks gefährdet erscheint oder wenn sie eine unwirtschaftliche Aufteilung eines Grundstückes oder andere erhebliche Nachteile für die Landeskultur zur Folge haben würde. Folge der Beanstandung ist, wenn ihr die Vertragsteile nicht Rechnung tragen, daß der Vertrag als aufgehoben gilt. Eine gerichtliche Überprüfung des Beanstandungsverfahrens ist vorgezogen.

Als weitere wichtige Neuerung ist die **Abschaffung des Preisstops** für landwirtschaftliche Pachtverträge anzusehen (§ 6 Abs. 2). Der Wegfall des Preisstops bedeutet aber nicht, daß nunmehr die Pachtpreise willkürlich gesteigert werden dürfen. Der angezeigte Pachtvertrag kann nämlich beanstandet werden, wenn die vertraglichen Leistungen des Pächters in einem groben Mißverhältnis zu den Leistungen stehen, die nach dem zu erzielenden Ertrage angemessen wären. Man hat also nur das bisherige starre Schema des Preisstops zugunsten einer elastischeren Regelung fallen lassen.

Ich fasse noch einmal zusammen. Der wichtigste Inhalt des Gesetzes oder die Hauptmerkmale dieses Gesetzes sind:

1. die Herstellung der Rechtseinheit,
2. die Auflockerung des Pachtschutzes,
3. der Übergang von der Genehmigungspflicht zur Anzeigepflicht,
4. die Abschaffung des Preisstops,
5. die Förderung langfristiger Pachtverträge.

Der Agrarausschuß hat dem Bundesrat Änderungen empfohlen, wie sie auf Drucks. Nr. 726/50 verzeichnet sind. Ich brauche wohl auf diese einzelnen Empfehlungen nicht einzugehen. Der Rechtsausschuß hat ebenfalls Empfehlungen ausgearbeitet, wie sie Ihnen auf Drucks. Nr. R 125/50 vorliegen.

(B) Nur auf einige wichtige Punkte darf ich hinweisen, die vom Agrarausschuß und vom Rechtsausschuß aufgenommen wurden und in denen die Meinungen nicht ganz einheitlich sind. Der Agrarausschuß hat empfohlen, in § 8 Abs. 1 das Wort „dringend“ zu streichen. Im Gegensatz dazu empfiehlt der Rechtsausschuß, das Wort „dringend“ nicht zu streichen. Er begründet seine Stellungnahme damit, daß der Gesetzentwurf im Gegensatz zur bisherigen gesetzlichen Regelung die Pflicht zur Vertragstreue fördern möchte und daß diesem Zweck die Streichung des Wortes „dringend“ widersprechen würde.

Weiter schlägt der Rechtsausschuß vor, in § 4 folgenden Abs. 1 a einzufügen:

Pachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Da hier die Verhältnisse in den Ländern verschiedenen liegen, möchte ich vorschlagen, den Ländern die Ermächtigung zu geben, solche Pachtverträge zwischen Verwandten von der Anzeigepflicht auszunehmen. Diese Ermächtigung würde zweckmäßigerweise als § 4 Abs. 3 in folgender Fassung — ein entsprechender Antrag des Landes Württemberg-Baden liegt dem Hohen Hause vor — festgelegt werden:

Die Länder können Landpachtverträge über Grundstücke, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens verpachtet werden, sowie Pachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder

in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, und Pachtverträge über Grundstücke bis zur Größe von 2 ha von der Anzeigepflicht ausnehmen. (C)

Weitere Empfehlungen enthält ein gemeinsamer Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 698/50. Ich darf annehmen, daß die Antragsteller selbst auf ihren Antrag eingehen und ihn begründen werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt jedenfalls dem Bundesrat, der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung seiner Änderungsvorschläge zuzustimmen. Gegen die meisten Empfehlungen des Rechtsausschusses, die zum großen Teil formalen und technischen Charakter haben, werden vom Agrarausschuß keine Einwendungen erhoben. Zu dem Antrag des Rechtsausschusses, in § 8 Abs. 1 das Wort „dringend“ nicht zu streichen, möchte ich mich einer Stellungnahme enthalten.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Kollege Stooß hat vorhin gesagt, der Zweck dieses Gesetzes sei im wesentlichen die Auflockerung der Pachtverträge, eine gewisse Vereisung, — die in den letzten Jahrzehnten, vor allen Dingen während des Krieges, immer mehr zugenommen hatte — solle aufgelockert werden, es handle sich aber nicht um einen völligen Abbau des Pachtschutzes. Wenn Sie sich nun das Gesetz im einzelnen ansehen und die Wirklichkeit draußen betrachten, wenn Sie feststellen, daß nach § 6 Abs. 2 die Vorschriften über die Preisbildung auf Landpachtverträge keine Anwendung finden sollen, also der Preisstop nicht gelten soll, wenn Sie weiter bedenken, daß an die Stelle der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht getreten ist, aber keine durchschlagende Möglichkeit besteht, die Beachtung der Anzeigepflicht durchzusetzen — der Pachtvertrag ist nämlich rechtsgültig, auch ohne daß die Anzeige erstattet ist —, dann werden Sie mir zugeben, daß wir keine Handhabe, keine Möglichkeit mehr besitzen, ein uferloses **Hinaufgleiten der Pachtpreise** zu verhindern. Die Pachtpreise sind trotz der Geltung der jetzt zu Ende gehenden Pachtschutzordnung sehr heraufgegangen. Z. B. in unserem Land werden im Jülicher Bezirk pro Morgen etwa 65 DM gezahlt, also pro ha 260 DM. Ich sprach gestern abend zufällig mit dem holländischen Landwirtschaftsminister, der hier zu Besuch ist. Er sagte mir, daß die **Pachtpreise in Holland**, das auch eine sehr straffe Pachtschutzordnung aus dem Jahre 1938, also aus der Zeit vor dem Weltkrieg hat, bei den besten Böden noch nicht die Hälfte der Preise in Deutschland betragen. Ein anderer Holländer, der sehr häufig bei den Handelsvertragsverhandlungen mitwirkt, rief mir neulich über den Tisch zu: „Deshalb sind wir, von Holland aus gesehen, ja auch leicht in der Lage, die deutsche Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen“. Der Holländer berichtete dann im Anschluß daran, daß **Belgien** einen anderen Weg gegangen ist, ähnlich dem, der jetzt hier vorgeschlagen wird, nämlich den Weg der Freigabe der Pachten und damit auch der Pachtpreise, und daß in Belgien heute die Preise etwa verdoppelt und verdreifacht sind. Ich möchte die Begründung nicht zu weit ausdehnen. Wenn ich Ihnen aber aus meinem Lande und den Nachbarländern die neueste Ent-

(A) wicklung auf dem Gebiete der Pachtpreise schildern würde, würden Sie zu dem Ergebnis kommen, daß bei uns die gleichen Verhältnisse eintreten würden wie in Belgien. Die belgischen Pachtbauern stellen heute schon die Forderung an die Regierung, die Produktpreise zu erhöhen, weil sie bei der Höhe der Pachtpreise nicht mehr existenzfähig sind. So ist die Situation. Bei uns im Bund ist aber nicht überall die gleiche Situation. Deshalb ist ja wohl auch die Verschiedenheit der Auffassungen in den Sitzungen des Bundesrates und der Bundsratsausschüsse zutage getreten.

Deshalb möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die **Empfehlungen** lenken, die von den Ländern **Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen** an Sie ergehen. Ich habe von mir aus Fühlung mit verschiedenen anderen Ländern genommen und habe dabei feststellen können, daß trotz einer anderen Haltung im Agrarausschuß und im Rechtsausschuß des Bundesrates diese Länder sich sehr schnell auf Grund der Kenntnis der praktischen Verhältnisse den Vorschlägen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angeschlossen haben. Bei diesen Vorschlägen geht es in erster Linie um die Frage der **Ersetzung der Anzeigepflicht durch die Genehmigungspflicht**. Wenn wir nämlich die Genehmigungspflicht festlegen, können unsere landwirtschaftlichen Behörden in den Ländern ihrerseits jeden zu genehmigenden Vertrag daraufhin prüfen, ob die vertraglichen Leistungen des Pächters in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ertrag stehen. Das ist das wesentliche. Wenn der Pachtvertrag diese Genehmigungsstelle zu durchlaufen hat, kann ein uferloses Heraufgehen der Pachtpreise praktisch nicht mehr in Frage kommen, mag auch die Tendenz nach oben zweifellos sehr stark sein. Wir treten also dafür ein, daß an die Stelle der Anzeigepflicht die Genehmigungspflicht tritt und beantragen demgemäß, dem § 5 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

(B) Anzeigepflichtige Landpachtverträge und die Änderung eines solchen Vertrags bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn . . .

Dann das Zweite. In § 5 Abs. 1 Buchst. b heißt es, daß die Beanstandung nur zulässig ist, wenn „die vertraglichen Leistungen des Pächters in einem groben Mißverhältnis zu den Leistungen stehen, die nach dem zu erzielenden Ertrage angemessen wären“. Meine Herren! Ein grobes Mißverhältnis ist ja praktisch schon vollendeter Wucher. Wir würden also die Dinge gar nicht treffen, die wir treffen wollen. Wenn der Pachtpreis nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ertrage steht, müßte schon die Möglichkeit bestehen, eine gewisse Beschneidung oder Ermäßigung vorzunehmen; denn § 6 Abs. 2 bedeutet ja die Beseitigung des Preisstops. An sich wäre diese Bestimmung nicht mehr nötig; denn im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages ist bereits beschlossen worden, daß die Kaufpreise landwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr unter den Preisstop fallen, ebenso nicht die Pachtpreise. Das zukünftige Preisgesetz wird also in dieser Beziehung schon völlige Freiheit geben. Wenn wir demnach beantragt haben, den § 6 Abs. 2 zu streichen, so geschieht das nur aus Vorsicht, da man nicht weiß, wann das Preisgesetz in Kraft tritt.

Unter Ziffer 4 des Antrages der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist beantragt, in § 8 Abs. 1 das Wort „dringend“ zu streichen. Der Agrarausschuß hatte beantragt, das Wort „dringend“

zu streichen, während der Rechtsausschuß es bei der Fassung der Vorlage belassen wollte. Wenn ich einen Pachtvertrag aus bestimmten Gründen verlängern will, so bedeutet das Wort „dringend“ in § 8 Abs. 1, daß eine Verlängerung nach Möglichkeit nicht stattfinden soll. Für die Praxis wäre es also wesentlich zweckmäßiger, wenn in diesem Punkt der Empfehlung des Agrarausschusses entsprochen würde.

Des weiteren wird zu § 18 von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen beantragt, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Die Länder können Vorschriften über Form und Inhalt von Heuerlingsverträgen erlassen und dabei von § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2a und § 14 dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen treffen.

Dieser Punkt wird den übrigen Ländern gänzlich gleichgültig sein; denn **Heuerlingsverträge** gibt es praktisch nur in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen bestehen z. B. noch etwa 10 000 Heuerlingsverträge. Das sind die sichersten Landarbeiterverträge, die der Bauer heute in der Zeit der Landflucht überhaupt aufzuweisen hat. Wenn man diese Verträge in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen etwa zur Auflösung brächte, würde nicht nur die Landflucht wachsen, sondern würden gerade die zuverlässigsten und besten Landarbeitskräfte vom Lande abwandern. Der § 18 müßte dann folgerichtig einen **Abs. 3** folgenden Inhalts erhalten:

Die Länder können Bestimmungen darüber treffen, wann die Leistungen des Pächters nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ertrage stehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2b).

Es ist selbstverständlich, daß diese allgemeinen Formulierungen durch die Länder entsprechend präzisiert werden müssen. Ich würde dankbar sein, wenn die Herren sich dazu entschließen könnten, diesen Empfehlungen zu folgen. Die ganze Angelegenheit hat eine große wirtschaftliche Bedeutung, eine viel größere, als vielen Herren bewußt ist. Allein in unserem Lande Nordrhein-Westfalen haben wir über 100 000 Pachtverträge landwirtschaftlicher Art ohne die Kleingarten-Pachtverträge. Diese Verträge werden in einem ganz entscheidenden Maße von dem neuen Gesetz betroffen werden. Wenn hier nicht sehr vorsichtig vorgegangen wird, ist die Existenz von Hunderttausenden von Pächtern in Gefahr.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf zunächst zur Vereinfachung folgendes sagen. Es liegen mehrere Anträge vor, außer den Anträgen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses Anträge von Niedersachsen, von Nordrhein-Westfalen, von Württemberg-Baden und ein gemeinsamer Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Zunächst bitte ich Sie, einmal den Antrag von Nordrhein-Westfalen, datiert vom 2. Oktober 1950, mit dem gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu vergleichen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Der Antrag von Nordrhein-Westfalen wird durch den gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ersetzt.

Präsident **Dr. EHARD**: Nicht ganz! Die Nummer 1 des Antrages von Nordrhein-Westfalen können wir streichen; denn sie steht in dem gemeinsamen An-

(A) trag. Auch die Nr. 2 und 3 können wir streichen, weil sie ebenfalls in dem gemeinsamen Antrag stehen. Die Nr. 4, 5, 6 müssen übernommen werden. Bei Nr. 7 ist eine kleine Differenz vorhanden. Es heißt unter Nr. 7:

§ 18 (ergänzende Vorschriften der Länder) erhält folgenden neuen Abs. 3:

Die Länder können nähere Bestimmungen darüber treffen, . . .

In dem gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wird gesagt:

Die Länder können Bestimmungen darüber treffen . . .

Ich nehme an, daß die Fassung des gemeinsamen Antrags übernommen werden soll. Dadurch wird die Sache einfacher und übersichtlicher.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich erkläre noch einmal, daß der gesamte Antrag von Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober zurückgezogen wird, weil die wesentlichen Punkte in dem gemeinsamen Antrag enthalten sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Gut! Dann ist also der ganze Antrag, auch zu § 8 Abs. 1 und zu § 18 Abs. 2 zurückgezogen. Dann brauchen wir nur den gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

Dr. Gebhard MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben zunächst gegen das Gesetz als solches erhebliche Bedenken. Das landwirtschaftliche Grundstücksverkehrsrecht beruht zur Zeit auf dem **Kontrollratsgesetz Nr. 45**. In den Artikeln 4—6 dieses Kontrollratsgesetzes Nr. 45 werden Veräußerungen, Belastungen und Verpachtungen land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke grundsätzlich nach den gleichen Richtlinien behandelt. Es wäre nach unserer Auffassung unangebracht, nun aus dieser einheitlichen Regelung ein Stück, nämlich das landwirtschaftliche Pachtwesen, herauszunehmen. Das wäre deshalb unangebracht, weil die Länder zu diesem Kontrollratsgesetz Nr. 45 Ausführungsbestimmungen erlassen haben, die unter sich wieder sehr verschieden sind. Außerdem behandelt das vorliegende Gesetz einen sehr wesentlichen Punkt überhaupt nicht. Es stellt lediglich ab auf Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt verpachtet werden (§ 1 Abs. 2). Dagegen werden solche Verträge, durch die ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück seinem bisherigen Zweck entfremdet wird, von dem vorliegenden Gesetz überhaupt nicht erfaßt. Das scheint uns außerordentlich wichtig zu sein, weil nämlich die **Gefahr der Zweckentfremdung**, vor allem wenn die Verhältnisse auf dem Weltmarkt noch schwieriger werden sollten, außerordentlich groß ist. In dem bisherigen Kontrollratsgesetz Nr. 45, das übrigens insoweit auch mit unserer Landesverfassung übereinstimmt, ist ausdrücklich bestimmt, daß der Übergang landwirtschaftlichen Besitzes auf Personen, die nicht Landwirte sind, verhindert werden kann. Das ist einer der Gründe, warum wir die bisherige Regelung für durchaus ausreichend und zweckmäßig erachten.

Dazu kommt ein weiterer Punkt, auf den bereits Herr Minister Lübke hingewiesen hat. Wir sind der Meinung, daß bei der zur Zeit bestehenden Situation auf dem landwirtschaftlichen Pachtmarkt, nämlich bei dem völlig **unausgeglichenen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage**, bei der außer-

ordentlich großen Gefahr von Preissteigerungen und — wie mit Recht hervorgehoben wurde — bei der Gefahr der Vernichtung einer Reihe landwirtschaftlicher Pächterexistenzen die Zeit noch nicht gekommen ist, um diese Materie neu zu regeln. (C)

In einem Antrag des Landes Württemberg-Baden wird sogar vorgeschlagen, daß Grundstücke bis zu 2 ha von der Anzeigepflicht und damit von der Möglichkeit der Beanstandung überhaupt ausgenommen werden können. Das würde bei den Verhältnissen etwa unseres Landes bedeuten, daß ein ganz großer Teil der landwirtschaftlichen Pachtgrundstücke völlig freigestellt wäre. Wir möchten es daher bei der bisherigen Regelung belassen, zumal das Gesetz noch eine Reihe weiterer Schwierigkeiten aufweist, die auch durch Abänderungsanträge nicht behoben werden können. Das ist einmal der Umstand, daß eine Möglichkeit, die **Anzeige eines Landpachtvertrages** zu erzwingen, überhaupt nicht besteht. Es sind zwar in § 12 Ordnungsstrafen vorgesehen, wenn der Verpächter auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Landpachtvertrag nicht fristgemäß vorlegt. Aber wir haben die Erfahrung gemacht, daß derartige Bestimmungen im großen und ganzen völlig wertlos sind.

Völlig unregelt ist ein anderer ganz wesentlicher Punkt, der auch durch Abänderungsanträge zu diesem Gesetz nicht befriedigend geregelt werden kann. Die Rechtslage, die eintritt, wenn die Parteien der Aufforderung in dem **Beanstandungsbescheid**, den Vertrag aufzuheben oder zu ändern, nicht nachkommen, ist völlig ungeklärt. Der Entwurf spricht in § 5 Abs. 3 lediglich davon, daß der Vertrag als aufgehoben gilt. Wie dies aber rechtlich zu deuten ist, bleibt ungesagt. Auch die Begründung zu dem Gesetzentwurf schweigt sich darüber aus. Soll der Vertrag von Anfang an nichtig sein, oder soll er erst mit Ablauf der Frist enden? Wenn letzteres der Fall ist, was gilt dann für die Zwischenzeit? Wie ist es mit der Rechtsstellung der Vertragsparteien? Wenn man die Rechtslage richtigerweise — aber das ist in gar keiner Weise unbestritten — etwa so deutet, daß der Vertrag gültig ist, auch wenn er entgegen dem Gesetz nicht angezeigt wird, daß das Vertragsverhältnis nicht endet, wenn der Vertrag nach Anzeige von der Behörde beanstandet wird, aber die Parteien den Abänderungswünschen nicht nachkommen, so fragt sich, wie es sein soll, wenn eine Partei zu der Abänderung des Vertrages entsprechend der Beanstandung bereit ist, die andere Partei aber nicht. (D)

Es ergeben sich außer den grundsätzlichen Erwägungen, nämlich der Erwägung, das bisher einheitlich geregelte Recht nicht zu zerreißen, und der zweiten Erwägung, daß die Jetztzeit nicht dazu angetan ist, eine derartig weitgehende Auflockerung in Gang zu setzen, noch so viel Schwierigkeiten im einzelnen, daß wir vom Land Württemberg-Hohenzollern aus vorschlagen, den **Gesetzentwurf als solchen abzulehnen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also von Ihnen der Antrag gestellt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

(Dr. Gebhard Müller: Das heißt, ich empfehle, ihm nicht zuzustimmen!)

Darf ich nun noch einmal zur Klarstellung fragen: Wird der Antrag des Landes Niedersachsen vom 6. Oktober 1950, der sich weitgehend mit dem gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen deckt, aufrecht erhalten?

(A) (Lübke: Nein! — Voigt: Alle Sonderanträge Niedersachsens sind zurückgezogen!)

Auch der Antrag, der sich auf das Heuerlingswesen bezieht!

(Voigt: Zu Gunsten des gemeinsamen Antrages Nordrhein-Westfalen—Niedersachsen zurückgezogen!)

Es werden also sämtliche Sonderanträge damit gegenstandslos; sie sind übergegangen in den gemeinsamen Antrag Niedersachsen—Nordrhein-Westfalen.

Nun müssen wir uns über die Reihenfolge der Abstimmung klar werden. Am weitesten geht der Antrag, das Gesetz in Bausch und Bogen abzulehnen und jetzt überhaupt keine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Dann käme der gemeinsame Antrag von Niedersachsen—Nordrhein-Westfalen, es anstelle des Anzeigeverfahrens bei dem bisherigen Genehmigungsverfahren zu belassen.

Wird der Antrag, eine gesetzliche Regelung überhaupt abzulehnen, von einer anderen Seite unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

— Dann bitte ich diejenigen Länder, die die jetzige Regelung bestehen lassen und den Gesetzentwurf ablehnen wollen, mit Ja, diejenigen, die diesen Antrag ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

(B)

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 35 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Dann würde es wohl notwendig sein, sich grundsätzlich darüber klar zu werden, ob man dem gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zustimmen will, anstelle des im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen Anzeigeverfahrens das bisherige Genehmigungsverfahren zu belassen. Wird der Antrag von anderer Seite noch unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

— Dann bitte ich diejenigen, die gemäß Ziff. 1 des gemeinsamen Antrages der Länder Niedersachsen—Nordrhein-Westfalen anstelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen Anzeigeverfahrens es bei dem bisherigen Genehmigungsverfahren belassen wollen, mit Ja, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Württemberg-Baden
Württemberg-Hohenzollern

Nein
Ja.

(C)

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, es bei dem bisherigen Genehmigungsverfahren zu belassen, ist mit 31 gegen 12 Stimmen angenommen.

Nun wäre es wohl zweckmäßig, die gemeinsamen Vorschläge der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die hierauf abgestellt sind, zur Abstimmung zu bringen. Ich überlege gerade, ob der soeben angenommene Antrag nicht eine Durcharbeitung notwendig macht. Es stimmt jetzt nicht mehr alles aufeinander.

Dr. Gebhard MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Es liegt ein formulierter Antrag der beiden Länder vor, dem § 5 Abs. 1 folgende neue Fassung zu geben:

Anzeigepflichtige Landpachtverträge und die Änderung eines solchen Vertrages bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn . . .

Ich nehme an, daß über diesen Antrag abgestimmt werden soll.

Präsident Dr. EHARD: Dann müßte § 5 — das ist das Entscheidende — nach dem gemeinsamen Antrag geändert werden. Abs. 1 müßte demnach im ersten Satz lauten:

Anzeigepflichtige Landpachtverträge und die Änderung eines solchen Vertrages bedürfen der Genehmigung.

Dem ist grundsätzlich schon zugestimmt. Dann hieß es in dem Antrag von Niedersachsen weiter:

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn . . .

Nach dem gemeinsamen Antrag soll es heißen:

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn . . .

wobei a) unverändert bleibt, b) geändert wird, c) und d) unverändert bleiben. Das ist natürlich ein Unterschied. Littera b) soll nach dem gemeinsamen Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen folgende Fassung erhalten:

die vertraglichen Leistungen des Pächters nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ertrage stehen.

Wer dieser Fassung, wie sie von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beantragt wird, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

(Zuruf.)

— Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß zu § 5 Abs. 1 c noch ein Antrag des Rechtsausschusses auf R 125/50 vorliegt, wonach an die Stelle der Worte „eines Grundstückes“ die Worte „eines Einzelgrundstückes oder -betriebes“ treten sollen. Das ist also eine rein formelle Änderung, die wir mit hineinnehmen können, wenn kein Widerspruch erfolgt.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf nur darauf hinweisen, daß der erste Satz des § 5 gestrichen werden muß. Er lautet:

Die zuständige Behörde kann einen anzeigepflichtigen Landpachtvertrag oder die Änderung eines solchen binnen 6 Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden.

Präsident Dr. EHARD: Ich habe doch mitgeteilt, Herr Minister, daß § 5 Abs. 1 Satz 1 nach dem Antrag von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen folgende Fassung bekommen soll:

(D)

- (A) Anzeigepflichtige Landpachtverträge und die Änderung eines solchen Vertrages bedürfen der Genehmigung.

Der Satz 2 lautet dann:

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn . . .
Jetzt kommen Buchst. a) unverändert, Buchst. b) in der Fassung des gemeinsamen Antrages von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Buchst. c) mit der einzigen formellen Änderung, die der Rechtsausschuß vorschlägt, an die Stelle der Worte „eines Grundstückes“ zu setzen die Worte „eines Einzelgrundstückes oder -betriebes“, und Buchst. d) wieder vollkommen unverändert.

Wer also für diese Fassung stimmen will, den bitte ich, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Die vorgeschlagene Fassung ist mit 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nunmehr darf ich, um die Anträge von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weiter zu erledigen, zu Ziff. 3 übergehen. Hier wird vorgeschlagen: § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

- (B) § 6 Abs. 2 lautet in der Regierungsvorlage:

Die Vorschriften über die Preisbildung finden auf Landpachtverträge keine Anwendung.

Wer mit den Antragstellern für die Streichung dieser Bestimmung ist, den bitte ich, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen. —

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Aber da haben wir nun die Bestimmung des Grundgesetzes in Art. 52 Abs. 3, wonach der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen faßt. Infolgedessen ist eine Beschlußfassung im vorliegenden Falle nicht zustande gekommen.

Es bleibt also bei der Vorlage.

(Wolters: Kann man die Abstimmung nicht noch einmal wiederholen?)

Wir kommen zu Ziffer 4 des gemeinsamen Antrages, wonach in § 8 Abs. 1 das Wort „dringend“ gestrichen werden soll. Wenn wir das Genehmigungsverfahren haben, dann hat allerdings die Bei-

haltung des Wortes „dringend“ eine andere Bedeutung als beim Anzeigeverfahren. Ich bitte diejenigen, die für Streichung des Wortes „dringend“ im § 8 Abs. 1 sind, mit Ja, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen. (C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 21 gegen 15 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Es bleibt also bei der Regierungsvorlage. Das war wieder keine Art. 52 Abs. 3 GG entsprechende Beschlußfassung.

(Widerspruch.)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern) (zur Geschäftsordnung): Art. 52 Abs. 3 GG ist so auszu-legen, daß die Mehrheit der Stimmen abstimmen muß.

Präsident **Dr. ERHARD**: Nein! Es heißt ausdrücklich:

Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Es heißt: er faßt seine Beschlüsse. Das bedeutet nicht: ein Antrag gilt nur als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen dafür stimmt, sondern es bedeutet: ein Beschluß ist nur zustande gekommen, wenn die Mehrheit abgestimmt hat. Ich glaube also nicht, daß die Auslegung des Herrn Präsidenten richtig ist, sondern ich bin der Meinung, daß sowohl Ziff. 3 wie Ziff. 4 des gemeinsamen Antrages der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angenommen sind. Sonst müßte es doch heißen, daß bejahende Beschlüsse nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen gefaßt werden können. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Wir müssen uns über diese Frage einmal unterhalten, damit wir uns darüber klar werden, wie Abstimmungen beurteilt werden sollen. Was vorgebracht wird, scheint mir eine gewisse Beachtung zu verdienen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Wir haben bisher die von mir geschilderte Praxis gehabt, Herr Präsident. Sollen wir denn, bevor die Sache geklärt ist, davon abweichen?

Präsident **Dr. EHARD**: Ich meinte nur: wir müssen uns darüber einmal klar werden.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte die Auffassung des Herrn Ministers Renner unterstützen. Wenn die heute neu mitgeteilte Auffassung richtig wäre, müßte der Text im Grundgesetz lauten:

Der Bundesrat faßt seine zustimmenden Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen.

So lautet der Text aber nicht; denn sonst würde sich ja die Konsequenz ergeben, daß auch ableh-

(A) nende Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden müßten. Das wäre völlig unnötig; denn wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmt, ist der Beschluß abgelehnt. Ich bin also durchaus der Meinung, daß zu einer Beschlußfassung lediglich erforderlich ist, daß die Mehrheit der Stimmen abstimmt.

(Renner: Die Mehrheit der gesetzlichen Stimmen!)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich würde empfehlen, daß man diese Auslegung zugrunde legt und deshalb nur verlangt, daß die Mehrheit der Stimmen sich bei der Abstimmung beteiligt, im übrigen der Modus wie bisher beibehalten wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Darf ich dann darauf aufmerksam machen, daß Ziff. 3 angenommen ist!

Dr. KLEIN (Berlin): Ich möchte rein rechtlich die andere Auffassung vertreten, die auch von Herrn Prof. Giese geteilt wird: es ist das Erfordernis der absoluten Mehrheit der Stimmen notwendig. Allerdings werden wir bei reinen Stellungnahmen die Frage aufzuwerfen haben, ob es sich um einen Beschluß handelt. Die Stellungnahme als solche im ersten Durchgang kann m. E. mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben werden. Beim zweiten Durchgang, im Falle des Art. 61 Abs. 1 und ebenso im Falle des Art. 79 Abs. 2, werden noch qualifiziertere Mehrheiten gefordert. Das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit ist aber zweifellos in Art. 52 gemeint.

Präsident **Dr. EHARD**: Das glaube ich deshalb nicht, weil Art. 77 ja einen ganz besonderen Fall im Auge hat.

Dr. KLEIN (Berlin): Art. 61 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 2!

Präsident **Dr. EHARD**: Da sind besondere Mehrheiten aus einem besonderen Grund vorgesehen. Damit können wir nichts anfangen. Die allgemeine Regelung ist, glaube ich, von Herrn Minister Renner und Herrn Minister Dr. Gebhard Müller richtig ausgelegt worden.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Bei den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Klein hat sich wieder die alte Erfahrung bestätigt, daß, wenn die Juristen „zweifellos“ sagen, es immer falsch ist.

(Heiterkeit!)

Präsident **Dr. EHARD**: Wir wollen die Debatte abkürzen. Wir werden die Frage nachprüfen und dann auf die Sache noch einmal zurückkommen. Bis dahin aber möchte ich jetzt den Art. 52 Abs. 3 so auslegen, daß ein Beschluß zustande gekommen ist, wenn mindestens die Mehrheit der Stimmen abgegeben wird, daß aber eine Beschlußfassung innerhalb dieser Mehrheit variabel sein kann.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bitte um Entschuldigung, Herr Präsident, wenn ich noch eine ganz kurze Bemerkung mache. Herr Kollege Dr. Klein hat sich auf den Kommentar von Dr. Giese bezogen. Ich habe etwas Sorge, daß diesem Argument Gewicht beigelegt wird. Ich bitte deshalb, nicht zu vergessen, daß dieser Kommentar in einem geradezu fabelhaften Tempo zustande gekommen ist und daß man deswegen auf diese Erläuterungen nicht allzu großes Gewicht legen sollte.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann müssen wir aber die getroffenen Abstimmungsfeststellungen ändern. Danach ist der Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 3, den § 6 Abs. 2 zu streichen, angenommen. Ebenso ist der Antrag unter Ziff. 4 mit 21 gegen 15 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen, wonach im § 8 Abs. 1 das Wort „dringend“ gestrichen werden soll.

Wir kommen zu Ziff. 5 des gemeinsamen Antrags. Da ist beantragt, dem § 18 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Die Länder können Vorschriften über Form und Inhalt von Heuerlingsverträgen erlassen und dabei von den §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 2 a und 14 dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen treffen.

Weiter soll dem § 18 der folgende neue Abs. 3 hinzugefügt werden:

Die Länder können Bestimmungen darüber treffen, wann die Leistungen des Pächters nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ertrage stehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b).

Wenn Einverständnis besteht, könnten wir über diese Anträge zu § 18 gemeinsam abstimmen.

VOIGT (Niedersachsen): Ich bitte, getrennt abzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann bitte ich zunächst die Herren, die die von den beiden Ländern vorgeschlagene Neufassung des § 18 Abs. 2 in bezug auf die Heuerlingsverträge annehmen wollen, mit Ja, die, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(Renner: Einstimmig! Bravo!)

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist einstimmig angenommen. Jetzt kommt der neu hinzuzufügende Abs. 3 des § 18. Er soll wie folgt lauten:

Die Länder können Bestimmungen darüber treffen, wann die Leistungen des Pächters nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ertrage stehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b).

Wer für diese Änderung ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Der Antrag ist mit 39 gegen 4 Stimmen **angenommen**.

Dann darf ich jetzt — damit die Einzelanträge erledigt sind —, wenn Sie einverstanden sind, den **Antrag des Landes Württemberg-Baden zu § 4 Abs. 3** vorwegnehmen. Der Agrarausschuß hatte auf BR-Drucks. Nr. 726/50 unter Nr. 3 folgende Fassung des § 4 Abs. 3 beantragt:

Die Länder können Landpachtverträge über Grundstücke, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens verpachtet werden, sowie über Grundstücke bis zur Größe von 2 ha von der Anzeigepflicht ausnehmen.

Demgegenüber beantragt das Land Württemberg-Baden folgende Fassung:

Die Länder können Pachtverträge über Grundstücke, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens verpachtet werden, sowie Pachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, und Pachtverträge bis zur Größe von 2 ha von der Anzeigepflicht ausnehmen.

Läßt sich da nicht eine Übereinstimmung erzielen?

STOISS (Württemberg-Baden): Ich möchte nur darauf hinweisen, daß mit der Formulierung des Agrarausschusses auch der Empfehlung des Rechtsausschusses Rechnung getragen ist. Diese Empfehlung ist aufgenommen in die Empfehlung des Agrarausschusses.

(B) **Präsident Dr. EHARD:** In den Empfehlungen des **Rechtsausschusses (R 125/50)** wird unter **Ziff. 4** vorgeschlagen, in § 4 folgenden **Abs. 1 a** einzufügen:

Pachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Wir können davon ausgehen, daß die Anträge des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses zu § 4 Abs. 3 im Antrag von Württemberg-Baden zusammengefaßt sind. — Wir würden also jetzt über den Antrag von Württemberg-Baden abstimmen. Wer für die vom Lande **Württemberg-Baden** vorgeschlagene Neufassung des § 4 Abs. 3 ist, den bitte ich mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

STOISS (Württemberg-Baden): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es am Schluß statt „Anzeigepflicht“ heißen müßte „Genehmigungspflicht“.

Präsident Dr. EHARD: Das ist richtig. Man muß wohl überhaupt noch einmal überprüfen, ob nicht da und dort noch von Anzeigepflicht die Rede ist, wo es richtig „Genehmigungspflicht“ heißen müßte. — Dann darf ich bitten, abzustimmen.

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C) **Präsident Dr. EHARD:** Der Antrag ist mit 33 gegen 10 Stimmen **angenommen**. Damit wären die Einzelanträge erledigt.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Für die redaktionelle Fassung darf ich darauf hinweisen, daß es im § 4 Abs. 3 nicht lediglich heißen kann: „von der Genehmigungspflicht ausnehmen“, sondern heißen muß: „sowohl von der Genehmigungspflicht wie von der Anzeigepflicht“, denn auch der abgeänderte § 5 sieht sowohl eine Anzeigepflicht wie ein Genehmigungsrecht vor.

Präsident Dr. EHARD: In dem Paragrafen ist von Anzeigepflicht nicht die Rede.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Doch, in der Neufassung! Es heißt in § 5 Abs. 1 nach der Neufassung:

Anzeigepflichtige Landpachtverträge ... bedürfen der Genehmigung.

Nicht anzeigepflichtige Landpachtverträge bedürfen also der Genehmigung nicht. Demnach würde in dem Antrag des Landes Württemberg-Baden das Wort „Anzeigepflicht“ genügen. Infolgedessen war die Anregung des Herrn Kollegen Stoß nicht ganz richtig. Es könnte in dem Antrag von Württemberg-Baden das Wort „Anzeigepflicht“ ruhig stehen bleiben.

Präsident Dr. EHARD: Das ist richtig. Man kann demnach die Fassung von Württemberg-Baden unverändert lassen. Es bleibt also bei der Beschlußfassung, wonach der **Antrag von Württemberg-Baden zu § 4 Abs. 3** mit 33 gegen 10 Stimmen **angenommen** ist.

(D) Jetzt müßten wir feststellen, was von den **Anträgen des Agrarausschusses** noch übernommen werden soll. Nach Ziff. 1 der Anträge des Agrarausschusses sollen in § 1 Abs. 4 nach den Worten „finden Anwendung auch“ eingefügt werden die Worte „auf Pachtverträge über Weiderechte“. Wird gegen diese Einfügung eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige **Annahme** dieses Antrages feststellen.

Die Anträge unter **Ziff. 2, 3 und 4** zu den §§ 4 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 8 Abs. 1 sind durch die Beschlußfassung erledigt.

Dann kommen wir zu **Ziff. 5**, wonach der § 13 folgende Fassung erhalten soll:

Alte langfristige Pachtverträge.

Bei Landpachtverträgen, die vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossen worden sind, findet § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis zum 31. Dezember 1954 keine Anwendung.

Die einzige Änderung besteht hier darin, daß es 1954 statt 1953 heißen soll. Wird eine Einwendung gegen diese Änderung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einstimmig so beschlossen worden ist.

VOIGT (Niedersachsen): Niedersachsen schließt sich dabei aus.

Präsident Dr. EHARD: Ist sonst noch jemand dagegen? — Dann darf ich feststellen, daß diese Änderung gegen die Stimme von Niedersachsen **angenommen** ist.

Wir kommen zu **Ziff. 6** der Anträge des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 726/50, in der beantragt ist, dem § 14 betr. Übergangsbestimmungen für

- (A) Landpachtverträge auf unbestimmte Zeit die folgende Fassung zu geben:

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit laufenden Landpachtverträge laufen mit dem Ende des im Jahre 1954 endenden Pachtjahres ab... (im übrigen unverändert).

Auch hier soll 1953 durch 1954 ersetzt werden. Ich nehme an, daß Niedersachsen sich dagegen wendet. Ist sonst noch jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser Antrag gegen die Stimme von Niedersachsen **angenommen**.

Wir kommen zu dem Antrag unter Ziff. 7 zu § 18 Abs. 1. Hier handelt es sich um eine Änderung, die eine Konsequenz der Änderung des § 1 Abs. 4 ist, wo hinter den Worten „finden Anwendung auch“ eingefügt worden ist „auf Pachtverträge über Weiderechte“. Daher müssen die Worte „und Weiderechtigkeiten“ in § 18 Abs. 1 fallen. Wird hiergegen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig **so beschlossen**.

Der Antrag zu § 18 Abs. 2 betr. Heuerlingsverträge ist bereits erledigt. Damit sind sämtliche Anträge des Agrarausschusses verabschiedet.

Es werden dann noch einige mehr formelle Änderungen vom **Rechtsausschuß** beantragt. Der Antrag unter Ziff. 1 auf Drucks. Nr. 125/50 betr. § 5 Abs. 1 ist erledigt.

Unter **Ziff. 2** wird folgende Fassung des § 12 Abs. 1 vorgeschlagen:

Der Verpächter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde einen nicht fristgemäß angezeigten Landpachtvertrag vorzulegen oder bei einem mündlichen Vertrag Angaben über dessen Inhalt zu machen. Wird der Vertrag vorgelegt oder werden die Vertragsbedingungen mitgeteilt, so findet § 5 entsprechende Anwendung.

- (B) Der Zusatz besteht in den Worten „oder bei einem mündlichen Vertrag Angaben über dessen Inhalt zu machen“.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Mit der Änderung des § 5, daß Genehmigung erforderlich ist, ist der Antrag hinfällig. Wird ein Vertrag nicht genehmigt, dann ist er nicht zustande gekommen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es gibt aber auch bloß anzeigepflichtige Verträge.

(Zuruf.)

— Die Anzeigepflicht bleibt bestehen. Ich glaube, wir müssen die Formulierung übernehmen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben?

VOIGT (Niedersachsen): Darf ich bitten, Herrn Staatssekretär Lauffer hierzu das Wort zu geben?

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Ich darf auf folgendes hinweisen. Der gemeinsame Antrag von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen hat sich darauf beschränkt, das Genehmigungsverfahren anstatt des bisherigen Anzeigeverfahrens vorzuschlagen. Bei der Kürze der Zeit ist es nicht mehr möglich gewesen, bei allen Bestimmungen des Gesetzes nun die Konsequenzen aus dem Übergang vom Anzeigeverfahren zum Genehmigungsverfahren zu ziehen.

(Zuruf: Wenn § 12 in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen bleibt, ist der Antrag nicht hinfällig!)

Nach unserem Wunsche sollte die Frage nicht entschieden werden, ob neben dem Genehmigungsverfahren noch ein Anzeigeverfahren als besonderes Verfahren zu laufen hat, ob sich die Anzeigepflicht nicht einfach als logische Konsequenz aus der Ge-

nehmigungsbedürftigkeit ergibt. Ich würde darum (C) anregen, daß der Bundesrat von einer Einzelerörterung der ganzen Fragen, bei denen es sich um die Anzeigepflicht handelt, absieht, aber in dem Schreiben, in dem er seine Stellungnahme der Bundesregierung übermittelt, zum Ausdruck bringt, daß es notwendig wäre, an zahlreichen Stellen des Gesetzes Bestimmungen, die nur im Rahmen der Anzeigepflicht Sinn haben, der vom Bundesrat beschlossenen Genehmigungspflicht anzupassen. Dann sparen wir sehr viel Zeit und laufen außerdem bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nicht die Gefahr, daß wir bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nicht die Konsequenzen übersehen, die sich aus dem Übergang vom Anzeigeverfahren zum Genehmigungsverfahren ergeben.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir können jetzt nicht überblicken, was das im einzelnen für Auswirkungen hat. Es müßte eine Überprüfung erfolgen. Man könnte den Weg gehen, daß man grundsätzlich sagt: wir wollen das Genehmigungsverfahren, nicht bloß die Anzeigepflicht. Daraus ergeben sich zwangsläufig eine Reihe von Konsequenzen, die wir noch nicht gezogen haben. Man könnte allerdings durch einen Redaktionsausschuß das Ganze überprüfen lassen — das wäre keine so große Arbeit — und könnte versuchen, die Formulierung so zu treffen, daß alles auf die Genehmigungspflicht abgestellt ist. Den letzteren Weg wollte ich eigentlich am Schluß der Beratung des Gesetzes vorschlagen; aber nachdem die Frage aufgeworfen ist, können wir uns ja gleich darüber unterhalten. Wir wollen natürlich die weiteren Anträge noch zu Ende behandeln. Ich würde es aber für richtig halten und vorschlagen, daß ein **kleiner Ausschuß**, vielleicht aus ein paar Herren des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses, den Entwurf daraufhin überprüft, was geändert werden muß, nachdem an die Stelle der bloßen Anzeigepflicht das Genehmigungsverfahren tritt. Ich glaube nicht, daß das sehr viel ist. Es läßt sich aber im Rahmen dieser Debatte unmöglich überblicken, was heraus muß oder was geändert werden muß. Wären die Herren einverstanden? Wer könnte das machen? Ich würde es für zweckmäßig halten, daß sich ein paar Herren der genannten Ausschüsse zur Verfügung stellen.

Minister **STOOSS** (Württemberg-Baden): Ich würde dafür Herrn Dr. Steiger vom Agrarausschuß und einen Herrn vom Rechtsausschuß vorschlagen.

Präsident **Dr. EHARD**: Einverstanden! Das weitere können wir den Herren überlassen.

Wir fahren fort. In § 12 Abs. 1 soll eingefügt werden: „oder bei einem mündlichen Vertrag Angaben über dessen Inhalt zu machen“. Mir schiene dieser Zusatz zweckmäßig. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Dann darf ich die einstimmige **Annahme** feststellen.

§ 5 haben wir schon erledigt, § 8 ebenfalls. Dann folgt § 15 Abs. 1 Zeile 3. Es heißt dort:

- (1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen nach der Reichspachtverordnung (RPO) vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) gilt folgendes:

Hier soll vor dem Wort „gilt“ eingefügt werden: „soweit sie Landpachtverträge betreffen“. Das ist sehr vorsichtig ausgedrückt; aber ich glaube, das können wir annehmen. Wird Widerspruch erhoben? — Dann darf ich die einstimmige **Annahme** feststellen.

(A) Dann käme § 17. Da heißt es in der Vorlage:
Bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen sind für das Verfahren der zuständigen Behörde . . .

Da soll es statt „für das Verfahren“ heißen: „für die Einrichtung und das Verfahren“. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich kann die einstimmige **Annahme** feststellen.

In der **dritten und vierten Zeile** heißt es: „die bisher in den Ländern geltenden Verfahrensvorschriften“. Hier soll einfach „Vorschriften“ statt „Verfahrensvorschriften“ gesetzt werden. Das ist eine Konsequenz aus dem Vorhergehenden. Ich darf wohl auch hier annehmen, daß kein Widerspruch erfolgt, und die einstimmige **Annahme** feststellen.

§ 18 Abs. 2 ist bereits geändert. Infolgedessen ist der Antrag gegenstandslos.

Die **Nr. 9** der Empfehlungen des Rechtsausschusses lautet:

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig besondere landesrechtliche Regelungen für Fischerei- und Jagdpacht zu treffen, und um insoweit Gesetzeslücken zu vermeiden, soll § 19 eine besondere Übergangsbestimmung des Inhalts erhalten, daß insoweit die Vorschriften nach § 19 Abs. 2 erst vier bis sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten.

Das soll nur als Grundsatz aufgenommen werden. Das können wir so übernehmen — dagegen besteht wohl keine Erinnerung —, ohne daß eine Formulierung notwendig ist.

Damit hätten wir wohl alle Anträge, die zu diesem Punkt vorhanden sind, erledigt. Ich bitte, mich darauf aufmerksam zu machen, falls noch irgendein Antrag übrig sein sollte.

(B) Jetzt würde ich empfehlen, das Gesetz noch einmal daraufhin durchzuarbeiten, was mit Rücksicht auf die Übernahme des Genehmigungsverfahrens an Stelle der Anzeigepflicht geändert werden muß. Herr Minister Stooß ist so liebenswürdig, dabei die Redaktionsführung zu übernehmen.

Dann darf ich zum zweiten Punkt der Tagesordnung übergehen:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei (BR-Drucks. Nr. 747/50).

STOOß (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Es handelt sich um einen Rückläufer. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident Dr. EHARD: Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Annahme; es ist ein Rückläufer. Es sind keine Erinnerungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige **Annahme** feststellen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Allgemeine Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen (BR-Drucks. Nr. 720/50).

Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter: Ich darf vorschlagen, daß ich zunächst nur über

das Sozialversicherungsabkommen berichte und dann die nächsten drei Punkte der Tagesordnung in einem zweiten Bericht behandle, weil die Aussprache über die drei anderen Punkte sich leicht zusammenfassen läßt. (C)

Die Drucksache Nr. 720/50 betr. den Entwurf eines Gesetzes über das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit nebst vier Zusatzvereinbarungen und drei Protokollen liegt Ihnen vor. In den Erläuterungen, die das Sekretariat Ihnen dazu gegeben hat, wird erwähnt, daß zu den Vorbereitungsarbeiten sowohl die Länder als auch die Sozialpartner hinzugezogen wurden. Das kann in dieser Form einen irrigen Eindruck erwecken. Soweit wir unterrichtet sind, sind vom Bundesarbeitsministerium weder die Länder noch die Sozialpartner hinzugezogen worden. Dagegen hat die Verwaltung für Arbeit im Sommer 1949 eine Konferenz abgehalten und dann die Länder gebeten, Vertreter zu benennen, mit denen Vorbesprechungen geführt werden könnten. Aber weder der Verband deutscher Rentenversicherungsträger noch die Länderarbeitsminister sind zu den eigentlichen Verhandlungen hinzugezogen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Auffassung vertreten, daß gerade bei derartigen technischen Fragen, in denen die Verhandlungsführung unbestritten beim Bund liegt, die Erfahrungen der Fachleute der Praxis nutzbar gemacht werden müßten. Wir haben einen Vorschlag gemacht, in welcher Weise künftig direkt oder über die Länder die **Sozialversicherungsträger herangezogen** werden können. Ein Vergleich mit dem Verfahren bei Handelsverträgen, wie es in einer der letzten Sitzungen hier erörtert worden ist, läßt sich nicht ohne weiteres anstellen. Der Vorschlag, den wir machten, wird der Sache entsprechend etwa so sein: nach dem ersten Zusammentreffen der künftigen Vertragspartner unterrichtet das Bundesarbeitsministerium die Länderarbeitsminister über das Problemgebiet, so daß die Länder von sich aus ergänzende Vorschläge machen können. Die Länder legen aber außerordentlichen Wert darauf, daß sie, bevor die vorläufige Unterzeichnung vorgenommen wird, noch einmal den Text sehen, um die Möglichkeit zu haben, ihre Bedenken und ihre Abänderungswünsche vorzubringen. Sonst passiert es uns noch häufiger — wie in diesem Fall —, daß ein fix und fertiger Entwurf vorliegt und wir von Abänderungswünschen mit Rücksicht auf die internationale Situation und auf die schwierigen Verhandlungen, die die Bundesregierung zu bewältigen hat, absehen müssen. Ich darf erwähnen, daß als Ergebnis der Besprechungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik das Bundesarbeitsministerium bei zwei weiteren bevorstehenden Verträgen ein Entgegenkommen gezeigt hat. Es sind sowohl für die Schweiz als auch für Österreich entsprechende Abkommen vorgesehen, und die Länder sind aufgefordert worden, Wünsche zu äußern. Wir hoffen aber, daß es auch möglich sein wird, die vorläufig endgültige Fassung vor der Unterzeichnung den Ländern vorzulegen, damit Einzelwünsche besprochen werden können. (D)

Zum Gesamtentwurf empfiehlt der Ausschuß die Zustimmung des Bundesrats. Er begrüßt, daß ein derartiges Abkommen zustande gebracht wurde, und hofft, daß auf andern Gebieten mit anderen Ländern ähnliche Abkommen möglich sein werden.

(A) Es sind aber noch eine Reihe von Einzelfragen zu besprechen. An acht Stellen wird die **Ermächtigung zu weiteren Vereinbarungen** gegeben. Im innerstaatlichen Verhältnis kann das keine vorweggenommene Zustimmung bedeuten, falls Rechtsverordnungen oder Verwaltungsanordnungen notwendig sind, die sonst der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Es sind eine Reihe von Einzelfragen aufgetaucht, über die wir das Bundesarbeitsministerium um Auskunft gebeten haben. Aber es sind auch zwei Punkte dabei, die von ganz besonderer Bedeutung sind, einer, der sehr bedauerlich ist und einer, der sehr erfreulich ist. Bedauerlich ist, daß die **Definition der Vertriebenen**, die Sie in § 2 finden, oder die Definition der deutschen Staatsangehörigen nicht den Personenkreis umschreibt, den Art. 116 des Grundgesetzes erfaßt. Wenn Sie das Protokoll über die Grenzgänger — es ist die BR-Drucks. Nr. 721 — zur Hand nehmen, so finden Sie in diesem Protokoll auf Seite 4 eine ganz eindeutig klare und vorbildliche **Umreißung des Personenkreises**. Dort heißt es:

Als Personen, auf die die vorliegende Vereinbarung Anwendung findet, gelten Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die der Oberhoheit der Regierung der Bundesrepublik unterstehen, sowie die sonstigen Personen, die der ausschließlichen Oberhoheit dieser Regierung unterstehen.

Das ist eine begrüßenswert klare Formulierung des Personenkreises, der von Art. 116 GG erfaßt wird. Wir bedauern, daß der § 2 des **Sozialversicherungsabkommens** nicht so klar ist, und es wäre zu begrüßen, wenn uns heute vom Vertreter des Bundesarbeitsministers mitgeteilt werden könnte, daß man sich mit Frankreich bereits verständigt hat, daß dieser Paragraph in dem gleichen Sinne ausgelegt wird, in dem die übrigen Vereinbarungen mit Frankreich den Personenkreis des Artikel 116 umreißen, oder daß das Bundesarbeitsministerium bereit ist, in einem Zusatzabkommen — es sind ja Zusatzabkommen vorgesehen — eine entsprechende Erweiterung vorzunehmen.

(B) Bezüglich des zweiten Punktes, auf den ich noch zu kommen habe, muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß in der **vierten Zusatzvereinbarung** eine wirklich vorbildliche Lösung auf Anregung Frankreichs erfolgte, und zwar ist festgelegt worden, daß die **Sozialversicherungsrechte**, die Franzosen in den Jahren vom 1. Juli 1940 bis 8. Mai 1945 erworben haben, gegen die Sozialversicherungsansprüche aufgerechnet werden, die Deutsche in Frankreich zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 30. Juni 1950 erworben haben. Ich brauche auf die politischen Hintergründe auf beiden Seiten nicht eingehen. Ich glaube aber, sagen zu dürfen, daß wir sehr froh sein würden, wenn wir mit allen künftigen Vertragspartnern zu einer ähnlichen Regelung kommen könnten und damit eine Hypothek, die immer noch auf der Sozialversicherung lastet, beseitigt wäre.

SCHEUBLE, Hauptabteilungsleiter im Bundesarbeitsministerium: Meine verehrten Herren! Soweit die Beanstandungen hinsichtlich der Prozedur in Frage kommen, möchte ich darauf hinweisen, daß Herr Staatssekretär Dr. Auerbach selbst erklärt hat, zu dem Abkommen über die soziale Sicherheit seien schon in Frankfurt, als die Verwaltung für Arbeit noch bestanden habe, die Länder gehört worden. Ich glaube, daß es nachher nicht mehr erforderlich wurde, die Länder zur Sache zu

hören, da sie dazu ja bereits Gelegenheit gehabt haben. (C)

Was nun den **Personenkreis** anbetrifft, so scheint mir, daß das allgemeine Protokoll übersehen worden ist; denn im allgemeinen Protokoll, das zu dem Abkommen über die soziale Sicherheit herausgebracht wurde, wird unter b) der Personenkreis umrissen, der durch das Abkommen erfaßt werden soll. Wir hatten bei den Verhandlungen in Paris den Versuch gemacht, die Franzosen dafür zu gewinnen, daß der **Art. 116 GG** zugrunde gelegt werden sollte. Aber dafür waren sie unter gar keinen Umständen zu haben. Dafür ist eine Formulierung gefunden worden, die für die soziale Sicherheit genau das gleiche besagt, was für die anderen Abkommen gilt, nämlich die deutschen Staatsangehörigen und auch andere, die der deutschen Staatsoberhoheit unterstehen, umfaßt. Ich glaube, damit ist der Personenkreis so weit gezogen, wie man es unter den gegebenen Verhältnissen nur verlangen kann.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Darf ich fragen, ob eine Erinnerung oder ein Widerspruch gegen den vorgelegten **Gesetzentwurf** erhoben wird? — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich ihn wohl als einstimmig beschlossen annehmen.

Dann kämen als nächste Tagesordnungspunkte:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 10. Juli 1950 (BR-Drucks. Nr. 721/50);

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Anwerbung von deutschen Arbeitskräften für Frankreich vom 10. Juli 1950 (BR-Drucks. Nr. 723/50); (D)

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Gastarbeitnehmer vom 10. Juli 1950 (BR-Drucks. Nr. 722/50).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf die drei Vorlagen, die Vereinbarung über die Grenzgänger, die Vereinbarung über die Gastarbeiter und die Vereinbarung über die Anwerbung von Arbeitskräften zusammennehmen. Bei diesen drei Entwürfen sind die Länder eingeschaltet worden, aber auch nur in der gleichen Weise, in der sie seinerzeit in Frankfurt a. Main eingeschaltet wurden, nämlich in einem sehr frühen Stadium. Die in Frankfurt a. Main auf dem Gebiete der Sozialversicherung besprochenen Fragen waren sehr aktuell und lagen insgesamt auch den Verhandlungen zugrunde. Die Form des damaligen Vorschlags wurde aber so grundlegend geändert, daß die Länder darauf bestehen müssen, daß sie auch in der zweiten Stufe eingeschaltet werden, das heißt, nachdem die künftige Vereinbarung schon paraphiert ist. Das ist hier ebenfalls nicht geschehen. Es hat aber hier keinerlei Punkte gegeben, die von so besonderer Bedeutung sind, daß der Ausschuß Bedenken anmelden müßte.

Ich darf nun auf die einzelnen Drucksachen kurz eingehen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, der Vorlage über die Frage der **Grenzgänger** zuzustimmen. Es sind im einzelnen keine Bedenken zu erheben. Auf eine Frage des Ausschusses, wie die Trans-

(A) ferierung von Lohnüberschüssen und Lohnersparnissen des einzelnen möglich sein wird, wurde uns mitgeteilt, daß das bei den Handelsvertragsverhandlungen erörtert wird.

Zur Frage der Anwerbung von Arbeitskräften — Drucks. Nr. 723/50 — ist eine Erörterung im Ausschuß über den Art. 4 von Bedeutung, in dem festgelegt wird, daß die Kosten für die **Beförderung** zur Grenze usw. von deutscher Seite zu tragen sind. Einige Länder hatten Bedenken dagegen vorgebracht; zwei Länder, und zwar Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, vertraten aber die Auffassung, daß man das gerade mit Rücksicht auf die Flüchtlinge hinzunehmen habe, da andererseits bei Überseewanderungen das Einwanderland die Kosten ab deutscher Grenze übernimmt, so daß sich insgesamt gesehen ein Ausgleich ergibt. Mitgeteilt wurde, daß wir mit 60 000 bis 70 000 deutschen Arbeitern in Frankreich zu rechnen haben. Es wurde ausdrücklich vom Arbeitsministerium noch darauf verwiesen, daß nicht nur Ledige hinübergehen können, sondern daß Verheiratete ihre Familien mitnehmen können, so daß nicht die Gefahr besteht, daß bei irgendwelchen Schwierigkeiten die **Sozialleistungen** in Deutschland bleiben, während der Verdienende ins Ausland geht. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, zuzustimmen.

In der Vereinbarung über die Gastarbeitnehmer, d. h. die Arbeitnehmer, die sich beruflich oder sprachlich weiterbilden wollen, ist nur zu erwähnen, daß die Grenze ohne Berücksichtigung derjenigen Gastarbeitnehmer, die bereits in Frankreich sind, auf 1000 festgesetzt wurde. Es wurde, als wir zu **Art. 6** die Frage stellten, auf welche Art und Weise dieser Art. 6 auszulegen sei, ob ortsüblicher **Lohn** von dem einzelnen Gastarbeitnehmer zu erwarten sei oder tariflicher Lohn, erklärt, daß darüber von seiten des Bundesarbeitsministers noch keine Auskunft gegeben werden könne. Die Länder, die für die Durchführung dieses Abkommens wie der anderen Abkommen verantwortlich sind, werden Maßnahmen treffen, damit sie Informationen vom Bundesarbeitsminister erhalten und weitergeben können, so daß jeder Gastarbeitnehmer weiß, ob er ortsüblichen oder tariflichen Lohn zu erwarten hat. Das hat eine weittragende Bedeutung. Es könnte zum Beispiel gerade im Hotelgewerbe den Fall geben, daß in irgendeinem Bezirk Frankreichs die Arbeitgeberseite tarifunwillig ist, so daß es keinen Tarifvertrag dort gibt und man deshalb gerade dort deutsche Gastarbeitnehmer haben will, die nur ortsüblichen Lohn bekommen. Das würde nicht nur von der Verdienstseite her unsympathisch sein, sondern könnte auch dazu führen, daß die deutschen Gastarbeitnehmer in Frankreich als Lohndrücker angesehen würden. Da gerade die große französische Gewerkschaftsorganisation „Force Ouvrière“, die unter der Leitung von Jouhaux steht, ein eigenes Sekretariat zum Schutz deutscher Arbeiter eingerichtet hat, haben wir alles Interesse daran, daß das vorzügliche Einvernehmen zwischen den deutschen Arbeitern und den französischen Gewerkschaftsorganisationen nicht durch irgendeine Ungeschicklichkeit verschlechtert wird. Das war der Grund dafür, weshalb die Länder noch mit dem Bundesarbeitsminister diese Absprache trafen. Im übrigen empfiehlt Ihnen der Ausschuß auch hier die Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter beantragt Zustimmung zu den drei Abkommen. Ich darf Ihnen

vorschlagen, daß wir sie zunächst einzeln vornehmen, um festzustellen, ob das Wort dazu gewünscht wird. Wird zu dem **Entwurf eines Gesetzes** betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über **Grenzgänger** vom 10. Juli 1950 das Wort gewünscht? — Wird Widerspruch erhoben? — Dann darf ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, **keine Einwendungen** zu erheben. (C)

Dann das zweite Abkommen, das Gesetz betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Anwerbung von deutschen Arbeitskräften für Frankreich! Wird dazu das Wort gewünscht?

Dr. GRIESER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern habe ich ein Bedenken vorzutragen. Frankreich kann deutsche Arbeitskräfte ohne Beschränkung in der Zahl aus allen Berufen, selbst aus Mangelberufen und selbst Arbeiter in Schlüsselstellungen anwerben. Bayern findet das bedenklich. Der Bund leidet an Facharbeitermangel. Die Folge ist, daß in einer Reihe von Betrieben die **Facharbeiter** Überstunden leisten. Es gibt Betriebe, in denen die Facharbeiter 60 und mehr Stunden in der Woche arbeiten. Auf den ersten Blick ist das eine etwas groteske Erscheinung, wenn Sie an die Hunderttausende von Arbeitern denken, die keine Arbeit finden können. Man hätte erwarten können, daß eine **Beschränkung in der Zahl** und auch eine **Beschränkung in der Auswahl der Berufe** stattfände. Wenn ich recht unterrichtet bin, war bei dem ersten süddeutschen Abkommen die Zahl der Arbeiter, die angeworben werden können, begrenzt. Das Bedenken ist gewichtig; es scheint uns aber nicht so wichtig zu sein, daß wir den Vertrag ablehnen. Man darf die Erwartung aussprechen, daß bei der Durchführung des Vertrags in der Praxis die Härten für den Bund so weit gemildert werden, wie es möglich ist. Insofern können wir uns mit dem Vertrag abfinden. (D)

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch eine allgemeine Erwartung aussprechen, nämlich daß der Bund so bald wie möglich die Freiheit erhält, **selbständig Staatsverträge** mit anderen Ländern auf dem Gebiet der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts und der Arbeitsvermittlung abzuschließen. Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg war, wenn ich so sagen darf, die klassische Zeit für Entwürfe und den Abschluß von Staatsverträgen. Auch heute liegt Stoff in Hülle und Fülle für den Abschluß von Staatsverträgen vor. Es ist Ihnen bekannt, daß in den letzten Tagen der Bundestag — oder wenigstens ein Ausschuß des Bundestages — an die Bundesregierung das Ersuchen gerichtet hat, dahin zu wirken, daß Deutschland so bald wie möglich Freiheit auf diesem Gebiet erlangt. Man kann sich dieser Erwartung nur anschließen.

ZINNKANN (Hessen): Meine Herren! Ich darf folgende Erklärung abgeben. Das Land **Hessen** schließt sich den von dem Herrn Vorredner für das Land Bayern geäußerten Bedenken an. Wir werden zwar der Vorlage zustimmen, wünschen aber, daß im Protokoll zum Ausdruck gebracht wird, daß in Deutschland dringend benötigte **Fachkräfte** nicht angeworben werden sollten.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Erklärungen werden ohnehin in das Protokoll aufgenommen. Sie werden damit festgelegt und können auch der Bundesregierung zugehen. Wird Widerspruch gegen den **Entwurf** eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Ich darf

(A) also annehmen, daß er mit diesem Vorbehalt angenommen ist.

Dann folgt noch das dritte Abkommen: Gesetz betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über **Gastarbeitnehmer**. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird Einspruch eingelegt? — Dann darf ich annehmen, daß einstimmig **beschlossen** ist, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 736/50).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in der Bundesratsdrucks. Nr. 736/50 vorliegende Entwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, für die wenigen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft noch erforderlichen **Lenkungsmaßnahmen** die notwendige deutsche Rechtsgrundlage zu schaffen. Erforderlich sind solche Maßnahmen einmal für die Waren, deren Überwachung die alliierte Hohe Kommission durch Gesetz Nr. 24 für sich in Anspruch genommen, jedoch in der Wahrnehmung auf deutsche Behörden des Bundes und der Länder übertragen hat. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Stahlproduktion, die Erzeugung von Aluminium, den Schiffbau, die Erzeugung von Wälzlagern usw. sowie um feste Brennstoffe und Mineralöl. Erforderlich sind solche Maßnahmen weiterhin zur Deckung des Bedarfs an Edelmetallen, die aus währungspolitischen Gründen — wie in anderen Staaten auch — nicht freigegeben werden können. Erforderlich sind gewisse Maßnahmen endlich für die Rohstoffe, die als wichtige Engpaßrohstoffe nach Freigabe aus der Bewirtschaftung einer eingehenden Marktbeobachtung bedürfen.

(B) Der Entwurf ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates **Rechtsverordnungen** zu erlassen. Der Umfang der zu verordnenden Maßnahmen ist je nach ihrem Zweck abgestuft. Bei den ersten beiden genannten Gruppen können Vorschriften über Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Lieferung usw. erlassen werden; bei der letztgenannten Gruppe dürfen nur in sich nochmals abgestufte Vorschriften über statistische Erfassung, Lagerbuchführung usw. erlassen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die Grundauffassung des Entwurfs sowie seine einzelnen Bestimmungen gebilligt. Er hat lediglich auf bayerischen Antrag hin beschlossen, die Bundesregierung für die wenigen Fälle der Ermächtigung zu Einzelweisungen an das „Benehmen mit den beteiligten Ländern“ zu binden. Durch die entsprechende **Ergänzung des § 4** wird erreicht, daß die beteiligten Landesregierungen vor Erlaß von Einzelweisungen unterrichtet und instandgesetzt werden, Notwendigkeit und Inhalt der Weisung mit der Bundesregierung zu erörtern.

In der Beratung des Wirtschaftsausschusses wurde von Württemberg-Baden der Antrag gestellt, die Grundermächtigung des § 1 auf Waren aller Art auszudehnen. Diese Ausdehnung erschien dem Ausschuß mit Rücksicht auf den auch in der Überschrift des Gesetzes zum Ausdruck kommenden Zweck nicht erforderlich.

Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses darf ich Sie bitten, Einwendungen gegen den Ent-

wurf nur nach Maßgabe des in der Bundesratsdrucks. Nr. 737/50 niedergelegten Antrages zu erheben.

* Zum Schluß möchte ich noch auf einen kleinen Druckfehler in der BR-Drucks. Nr. 737/50 hinweisen. Es muß unter a) heißen: „Einzelweisungen“ und nicht „Einzelanweisungen“.

Präsident Dr. EILARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Annahme mit der Maßgabe, daß der Antrag des Wirtschaftsausschusses zu § 4 angenommen werden soll. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Nach dem Antrag des Wirtschaftsausschusses soll § 4 lauten:

Die Bundesregierung kann im Benehmen mit den beteiligten Ländern in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Einzelweisungen erteilen, wenn . . . Es soll also eingefügt werden: „im Benehmen mit den beteiligten Ländern“. Wird gegen diese Einschaltung eine Erinnerung erhoben? — Wird Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß diese **Änderung** entsprechend dem Antrag des Wirtschaftsausschusses einstimmig **gebilligt** worden ist.

Dann kommt ein **Antrag Hessens zu § 5**, der folgendermaßen lauten soll:

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den zur Durchführung der Beschränkungen und Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 beruhen, oder
 - b) den zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an Edelmetallen erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 2 beruhen, oder
 - c) einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Abs. 1 oder 2 erlassenen Vorschrift beruht,
- zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des zweiten Abschnittes des ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Die Abs. 2 bis 5 sollen wegfallen und durch folgenden Abs. 2 ersetzt werden:

- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Abs. 1 Satz 1 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Diese Änderung wird damit begründet, daß abgestellt werden soll auf die Beschlüsse, die vom Bundesrat auch beim Vieh- und Fleischgesetz und beim Zuckergesetz angenommen worden sind.

Wird das Wort hierzu gewünscht?

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe den Antrag eben erst kennengelernt. Sein Gedankengang ist mir aber insofern nicht neu, als wir bei der Vorberatung des Gesetzentwurfs uns selbst überlegt haben, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Weg zu beschreiten, den der hessische Antrag vorschlägt. Wir sind indessen zu der Auffassung gelangt, daß es sich gegenwärtig doch empfiehlt, die Fassung vorzusehen, die der Entwurf erhalten hat, und zwar deswegen, weil die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts sich auf Verstöße gegen Bewirtschaftungsvorschriften beziehen, also auf Verstöße, die beim Absatz einer Ware vorkom-

(A) men, während das Gesetz Nr. 24 sich mit Produktionseinschränkungen befaßt.

Wir glauben daher, daß es notwendig ist, bei diesem neuen Tatbestand klarzustellen, wie der **Strafrahmen** sein soll. Auch hier wollten wir einen **Mischtatbestand** im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes einführen, wobei also je nach den Umständen entweder eine Kriminalstrafe oder eine Geldbuße verhängt wird.

Ein zweiter Grund, der uns Veranlassung gab, die vorgeschlagene Fassung vorzuziehen, war der, daß das am 31. März 1951 ablaufende **Wirtschaftsstrafgesetz** zur Zeit einer **Reformarbeit** unterliegt. Die Kommission, die zu diesem Zweck vom Bundesjustizministerium unter Hinzuziehung der Vertreter der Länder eingesetzt war, hat ihre Arbeiten beendet, so daß wir hoffen, bereits im November den Entwurf nach Verabschiedung im Kabinett dem Bundesrat zugehen lassen zu können. Da dieses neue, für die Dauer bestimmte Wirtschaftsstrafrecht in mancher Beziehung von dem alten Recht abweicht, würde es die Überleitung erschweren, wenn jetzt noch in einem Gesetz eine Fassung gewählt würde, wie sie der hessische Antrag vorsieht. Wir werden nämlich die materiellrechtlichen Bestimmungen des eigentlichen Wirtschaftsstrafrechts — wobei zur Wirtschaft natürlich auch Ernährung und Verkehr gehören — von einem reinen Verfahrensgesetz über Ordnungswidrigkeiten trennen und müßten daher den Entwurf mit zahlreichen **Überleitungsvorschriften** belasten, wenn in den Gesetzen, die in der Zwischenzeit verabschiedet würden, eine Fassung wie die von Hessen vorgeschlagene gewählt würde.

Aus diesen mehr formellen Gründen darf ich bitten, daß man der Vorlage in der Fassung des

(B) Rechts- und Wirtschaftsausschusses zustimmt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird der Antrag von Hessen von einer anderen Seite unterstützt? — Soweit ich sehe, ist das nicht der Fall. Dann darf ich wohl feststellen, daß der Antrag Hessen gegen die Stimmen Hessens abgelehnt ist.

Ich darf weiter feststellen, wenn kein sonstiger Widerspruch erhoben wird, daß gegen das Gesetz keine **Einwendungen** gemacht werden, abgesehen von der Änderung des § 4, die beschlossen worden ist.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Bayern, 2. - 16. Sitzung, 6. 10. 50
Entwurf eines Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 744/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat bei der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes mehrere Abänderungsvorschläge des Bundesrates, die wir seinerzeit gemacht hatten, angenommen. Nicht angenommen wurde der Vorschlag zu § 10 über die **Zusammensetzung des Vereinigten Senats**. Es bleibt jetzt dabei, daß im Großen Senat des Bundesrechnungshofes Bund und Länder zwar mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind, aber bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden — das wird immer ein Bundesbeamter sein — den Ausschlag gibt. Der Finanzausschuß hat geglaubt, daß diese Änderung nicht von einer solchen Bedeutung ist, daß wir deshalb Einspruch einlegen sollten.

(C) Nun hat aber der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Bedenken zu § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs erhoben und die Auffassung vertreten, daß der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der **Träger der Sozialversicherung** nur insoweit zu prüfen hat, als sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten. Diese Bedenken des Sozialausschusses werden unterstrichen durch die Ihnen vorliegende Eingabe des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge — es ist die Eingabe vom 27. September dieses Jahres — und durch eine weitere Eingabe des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger. Der Finanzausschuß hat sich mit dem Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik befaßt, und er empfiehlt Ihnen, von dem Einspruchsrecht des Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen. Es ist zwar richtig, daß früher der Rechnungshof ein solches Prüfungsrecht in dem jetzt vorgesehenen Umfang nicht gehabt hat, aber die Zeiten haben sich nun einmal geändert, und es ist an sich der allgemeine Grundsatz doch angebracht, daß derjenige, der sich finanziell beteiligt — wie in diesem Falle der Bund —, ein solches Prüfungsrecht haben soll. Das ist ein Standpunkt, den wir auch sonst schon eingenommen haben. Es kommt aber dazu, daß ja wohl demnächst das **Bundesversicherungsamt** geschaffen und dann die Frage erneut aufgerollt werden wird, ob das Bundesversicherungsamt das ihm früher zustehende Prüfungsrecht wieder erhalten soll.

Endlich scheint mir dem wesentlichsten Bedenken des bayerischen Einspruchs auf Seite 2 der Eingabe — nämlich dagegen, daß die landesrechtlichen Versicherungsträger auch durch den Bundesrechnungshof geprüft werden sollen — durch § 4 Abs. 5 genügend Rechnung getragen zu sein, wonach ja immer die Landesrechnungsprüfungsämter einzuschalten sind.

Wie gesagt, der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, keinen Einspruch einzulegen, sondern dem Gesetz, wie es jetzt vom Bundestag beschlossen worden ist, zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter empfiehlt, keinen Einspruch nach Art. 77 Abs. 2 einzulegen, sondern zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? —

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens Bayerns zu dem Bundesrechnungshofgesetz folgendes vorzutragen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 15. 9. 1950 bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes einer Reihe von Abänderungsanträgen des Bundesrates, die zum Teil von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Bundesratsvorschlägen gebilligt worden waren, seine Zustimmung versagt. Abgelehnt wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 1, zu § 3 Buchst. b Ziff. 3, zu § 10 Abs. 1, zu § 10 Abs. 3 Ziff. 5, zu § 11 Abs. 1 Satz 2 und zu § 11 Abs. 2 Satz 1.

Bayern vertritt die Auffassung, daß der Bundesrat an seinen Abänderungsvorschlägen festhalten soll, insbesondere auch an den Vorschlägen zu § 10 Abs. 1 und zu § 11 Abs. 1 Satz 2, die von der Bundesregierung nicht gebilligt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die vom Bundesrat vorgeschlagene **Streichung der Ziff. 5 in § 10 Abs. 3** über die **Zusammensetzung des Vereinigten Senats**. Durch

(A) das in dieser Ziff. 5 festgelegte Paritätsprinzip bei der Besetzung des Senats, wonach soviel Mitglieder des Bundesrechnungshofes zu bestellen sind, wie erforderlich ist, um Zahlengleichheit mit den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder zu erreichen, verliert die Konstruktion des Vereinigten Senats ihre ursprüngliche wesentliche Bedeutung. Infolge der weiteren Bestimmung, daß bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt und daß Vorsitzender der Präsident des Bundesrechnungshofes ist, wird der Vereinigte Senat zu einem Mehrheitsorgan des Bundesrechnungshofes, in dem die Länder ihre abweichende Meinung zwar vorbringen, aber nicht durchsetzen können.

Darüber hinaus muß Bayern mit allem Nachdruck zu § 4 des Gesetzentwurfs nach wie vor die Auffassung vertreten, daß auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung, die der Bundestag nunmehr angenommen hat, wegen ihrer Gefahren für die Länderverwaltungen und für den föderalistischen Aufbau des Bundes zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß gibt. Praktisch ist der Bundesrechnungshof hiernach für weite Teile der Länderverwaltungen zuständig. Hierzu wird der Herr Staatssekretär Dr. Grieser vom bayerischen Arbeitsministerium noch eine besondere Erklärung abgeben. Ich weise für Bayern nochmals auf unsere grundsätzlichen Abänderungsvorschläge hin, die allerdings im Bundesrat beim ersten Durchgang des Gesetzes keine Mehrheit gefunden haben. Auf jeden Fall möchte ich aber bei der Bedeutung dieses Gesetzes beantragen, daß der Bundesrat wegen der Nichtberücksichtigung wesentlicher Änderungen auf Grund seines Beschlusses vom 12. Mai 1950 den **Vermittlungsausschuß** anruft.

(B) **Dr. GRIESER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz schreibt in § 4 Abs. 4 vor, daß der Rechnungshof auch die Landesversicherungsanstalten zu prüfen hat, die nicht über die Grenzen eines Landes hinausgehen. Der Bundesrechnungshof mag zuständig sein für die Länder, bei denen die Landesversicherungsanstalt über ein Land hinausgeht. Das ist der Fall bei Nordrhein-Westfalen. Deshalb wird Nordrhein-Westfalen ohnehin der Aufsicht des Rechnungshofes unterstehen. Es gibt aber nur wenige Anstalten, die der Aufsicht des Bundesarbeitsministeriums nach Art. 87 GG unterstehen. In der Mehrzahl handelt es sich um Landesversicherungsanstalten als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Landesrecht, und der Vorstand der Landesversicherungsanstalt ist sogar eine Behörde im Sinne des Landesrechts.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Aufsicht gehört die Prüfung. Nun ergibt sich folgender Fall. Eine Landesversicherungsanstalt wird, soweit sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchführt, vom Rechnungshof geprüft; soweit sie aber die Angestelltenversicherung durchführt, wird sie nicht vom Rechnungshof, sondern vom Landesaufsichtsamt, von einer Landesbehörde, geprüft. Deshalb kann die Möglichkeit eintreten, daß am gleichen Tage sich bei der Versicherungsanstalt Prüfer des Rechnungshofes einfinden, um die eine Abteilung, und Prüfungsbeamte des Landes, um die Angestelltenversicherung zu prüfen. Mir scheint das eine nutzlose **Zersplitterung von Arbeitskräften** zu sein. Die Länder müssen Wert darauf legen, daß sie, wenn sie die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten haben, auch das Recht der Prüfung erhalten. Das ergibt sich aus Art. 72 GG.

Im übrigen gibt es einen ganz reizvollen Gegensatz. Gestern hat der Bundestag in zweiter Lesung das **Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung** beschlossen. Dieses Gesetz enthält in § 10 auch Vorschriften über die Prüfung. § 10 lautet:

Die Versicherungsträger haben sich alljährlich einer Prüfung ihrer Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung durch eine als geeignet anerkannte, unabhängige Prüfungsstelle zu unterziehen.

Das ist der allgemeine Satz. In Abs. 2 heißt es dann ganz korrekt:

Das Nähere über die Anerkennung geeigneter Prüfungsstellen bestimmen für Versicherungsträger, die sich nicht über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken, die obersten Verwaltungsbehörden der Länder für die übrigen Versicherungsträger der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesminister bestimmt dies also nur dann, wenn der Geltungsbereich die Grenzen des Landes überschreitet. Sie sehen, hier hat das Gesetz über die Selbstverwaltung ganz korrekt die Grenze zwischen Bund und Ländern eingehalten. Das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung hat seine Heimat im Bundesarbeitsministerium; das Gesetz über den Rechnungshof stammt aus dem Finanzministerium. Hier werden widersprechende Auffassungen geltend gemacht. Wir müssen Wert darauf legen, daß auch bei dieser Gelegenheit das Grundgesetz beachtet wird.

Bei der Abstimmung im Bundestag hat die SPD-Fraktion beantragt, daß das **Prüfungsrecht des Rechnungshofes** auf die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge beschränkt wird und sich nicht erstreckt auf die Landesversicherungsanstalten. Der Antrag wurde mit 146 gegen 109 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen abgelehnt. Daraus mögen Sie ersehen, daß auch im Bundestag die Mehrheit durchaus nicht überwältigend war. (D)

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß auf der **Konferenz der Arbeitsminister**, die in der letzten Woche in München stattgefunden hat, sich alle Arbeitsminister der Länder dafür ausgesprochen haben, daß die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten innerhalb der Grenzen eines Landes von den Ländern durchgeführt wird und daß der Bund die Aufsicht über die Landesversicherungsanstalten führt, die über die Grenzen eines Landes hinausgehen. Bayern beantragt deshalb, daß der § 4 Abs. 4 beschränkt wird auf die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge, und hat sich erlaubt, einen dahingehenden formulierten Antrag einzureichen. Bayern bittet Sie, dem Antrag zuzustimmen, daß hier das Vermittlungsverfahren nach Art. 77 GG durchgeführt wird.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich zu diesem Antrag Bayerns etwas bemerken darf, so ist es folgendes. Ich glaube, es kommt nicht darauf an, ob der Bezirk einer Landesversicherungsanstalt sich nur auf ein Land erstreckt oder über das Land hinausgeht, sondern darauf, daß es **Zuschüsse vom Bund** gibt. Überall, wo es Zuschüsse vom Bund gibt, muß der Bundesrechnungshof, wie hier steht, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof das **Prüfungsrecht** haben. Es geht nicht an, wenn dieses Prüfungsrecht schon festgelegt ist, daß dann sozusagen Oasen gebildet werden, in denen eine solche Prüfung nicht stattfindet. Wenn Bundes-

(A) Zuschüsse zu den Zweigen der Sozialversicherung erforderlich sind — sie sind erforderlich und werden in beträchtlicher Höhe geleistet —, dann muß auch dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht gewährt werden. Dahingehend hat sich ja auch der Finanzausschuß des Hohen Hauses ausgesprochen. Ich darf daher namens der Bundesregierung sagen, daß wir einer Abänderung dieser Bestimmung nicht würden zustimmen können.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst zu diesem einen Punkt, den Herr Staatssekretär Dr. Grieser vorgebracht hat und der eben von Herrn Staatssekretär Hartmann noch einmal behandelt wurde, einiges sagen. Niedersachsen schließt sich dem Antrag Bayerns an, wegen dieses Punktes sowie wegen drei weiterer Punkte den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Das niedersächsische Kabinett hat einige Überlegungen darüber angestellt, was in der Zwischenzeit, bis das Bundesversicherungsamt gebildet wird, geschehen soll. Es ist unbedingt notwendig, daß auch in Ländern, die nicht wie Bayern ein Landesversicherungsamt haben, eine **unabhängige Prüfungsinstanz** für die gesamte Sozialversicherung vorhanden ist. In einer Reihe von Ländern ist das noch nicht der Fall. Aber soeben hat mir der Herr Vertreter des Bundesarbeitsministers auf Befragen mitgeteilt, daß er hoffe, noch im Laufe des Monats Oktober den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesversicherungsamtes dem Bundeskabinett zuleiten zu können. Es wird also keine große Zeitspanne verstreichen, bis wir das **Bundesversicherungsamt** haben. Nun in der Zwischenzeit eine **Doppelorganisation** aufzubauen, und zwar eine, die nur diejenigen Sozialversicherungsträger prüft, die Zuschüsse erhalten, die andere für die Sozialversicherungsträger, die keine Zuschüsse erhalten, d. h. die gesamte Unfallversicherung, die Krankenversicherung und unter Umständen auch einen Teil der Angestelltenversicherung, je nachdem, ob man es bezirksweise nimmt oder insgesamt, scheint im Zeichen der notwendigen Verwaltungseinsparung an allen Ecken nicht sehr zweckmäßig zu sein.

Wenn Herr Staatssekretär Hartmann vorgetragen hat, daß es notwendig ist, zu prüfen, so bestreitet das niemand. Auch die alte **Reichshaushaltsordnung** hatte diese Frage berücksichtigt. In § 46 a war ausdrücklich niedergelegt:

Werden Reichsmittel einer außerhalb der Reichsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in den Fällen von geringerer Bedeutung der zuständige Reichsminister nach Benehmen mit dem Rechnungshof hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmung zu treffen.

Was über die Jahre seit 1884 sinngemäß gereicht hat, das wird, wie uns scheint, auch noch reichen, bis das Bundesversicherungsamt errichtet ist. Dann bleibt nach wie vor das Recht der Prüfung darüber, ob die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet wurden, aber die Einzelprüfung würde für die gesamte Sozialversicherung von einer Stelle vorgenommen werden.

Zu den weiteren Anträgen Bayerns ist zu sagen, daß in einigen Punkten das niedersächsische Kabinett die Auffassung vertritt, der Vermittlungsausschuß solle angerufen werden. Diese Punkte beziehen sich nicht auf die im Bundesrat seinerzeit abgelehnten Anträge Bayerns, sondern es handelt sich

um die Wiederherstellung des Vorschlages des Bundesrates zu § 3, ferner um § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 bezüglich der Sozialversicherung.

SCHUEBLE, Hauptabteilungsleiter im Bundesarbeitsministerium: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Bundesminister für Arbeit hat mich beauftragt, dem Bundesrat davon Kenntnis zu geben, daß der **Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesversicherungsamtes** so weit gediehen ist, daß er spätestens im Laufe des kommenden Monats über das Kabinett dem Bundesrat zur Vorlage gebracht wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrechnungshofes wird also nicht sehr groß sein. Herr Finanzminister Dr. Weitz hat bereits darauf hingewiesen, daß auch früher die Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen usw. nicht vom Rechnungshof des Deutschen Reiches, sondern durch ihre oberste Aufsichtsbehörde, das Reichsversicherungsamt, überprüft worden sind. Nach Errichtung eines Bundesversicherungsamtes wird dieses als Aufsichtsbehörde die volle Überprüfung der Versicherungsträger zu übernehmen haben. Auch früher haben die Landesversicherungsanstalten Zuschüsse erhalten, und zwar Zuschüsse seitens des Reiches. Trotzdem hat der Rechnungshof des Deutschen Reiches nicht Anspruch darauf erhoben, die Überprüfung der Versicherungsträger durchzuführen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst grundsätzlich die Länder Bayern und Niedersachsen bitten, soweit es sich um § 4 Abs. 4 handelt, nicht durch **Anrufung des Vermittlungsausschusses** die so hoch bedeutsame Frage der gesetzlichen Fundierung des Bundesrechnungshofs auch nur um einige Wochen hinauszuzögern. Gerade bei der Entwicklung der neuen Verwaltung auf der Bundesebene ist es von größter Bedeutung, daß ein **Bundesrechnungshof** besteht, der in einer zeitnahen, aktuellen Prüfung in der Lage ist — das werden Sie bei den Haushaltsplanberichten noch deutlich erkennen —, mitzuhelfen, eine geordnete, sparsame Verwaltung aufzubauen. Wir sind sicherlich in vielen Punkten derselben Meinung, wie sie von Herrn Staatssekretär Auerbach und Herrn Staatssekretär Müller vorgetragen worden ist. Wir glauben aber nicht, daß diese Punkte so entscheidend sein dürften, um durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine weitere Verzögerung des Funktionierens des Bundesrechnungshofs herbeizuführen. Wer in den Zeiten der bizonalen Verwaltung schon praktisch hat mit tätig sein müssen, weiß, in welche außerordentlichen Schwierigkeiten wir durch die fortgesetzte vorläufige Vorläufigkeit der Rechnungsprüfungsorgane gekommen sind.

Was den § 4 Abs. 4 im besonderen anlangt, so verstehe ich nach den Erklärungen des Herrn Scheuble überhaupt nicht mehr den Widerstand der Vertreter der Arbeitsverwaltung. Zunächst bin ich der Meinung, daß man jedem Prüfungsbegehren eigentlich nur zustimmen sollte. Zweitens handelt es sich um folgendes. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Moment, in dem die gesamte Frage der Sozialversicherung, der Organisation der Bundesaufsicht, gesetzlich geregelt ist, sich im Benehmen mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung Mittel und Wege finden lassen, ein **vernünftiges**

(A) **Prüfungssystem** wieder herbeizuführen. Aber warum wollen wir denn ein prüfungsloses Vakuum entstehen lassen in einer Zeit, in der zweifellos in stärkerem Maße, als wir es jemals früher kannten — und wir wissen noch nicht, was uns in unmittelbarer Zukunft bevorsteht —, Mittel des Bundes Verwendung finden müssen? Durch die Interessenquote sind die Länder ebenfalls interessiert.

Ich möchte also bitten, daß man auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet, aber gleichzeitig hinsichtlich des § 4 Abs. 4 zum Ausdruck bringt, daß das eine zeitlich beschränkte Angelegenheit sein soll, bis die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Aufsicht über die Sozialversicherung Platz gegriffen hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Von Bayern wird beantragt, wegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 gemäß Art. 77 Abs. 2 den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Dieser Antrag wird unterstützt von Niedersachsen. Wird er sonst noch unterstützt? — Dann darf ich annehmen, daß der Antrag gegen die Stimmen Niedersachsens und Bayerns abgelehnt ist.

Nun wird von Herrn Minister Dr. Hilpert ange-regt, zu § 4 Abs. 4 eine Bemerkung zu machen und zum Ausdruck zu bringen, daß man die Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, nur als einen vorübergehenden Zustand betrachtet.

(Dr. Hilpert: Bis die Organisation der Sozialversicherung gesetzgeberisch erledigt ist, eine Frage von 4 Wochen!)

(B) **Dr. AUERBACH** (Niedersachsen): Man könnte doch so formulieren: „Der Bundesrechnungshof hat ferner bis zur Errichtung des Bundesversicherungsamtes . . .“.

Dr. HILPERT (Hessen): Wenn Sie den Gesetzestext ändern wollen, bedeutet das eine Rückgabe.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich schon um den zweiten Durchgang. Wenn wir Abänderungsanträge stellen wollen, müssen wir den Vermittlungsausschuß anrufen. Das ist aber abgelehnt worden. Das können wir also nicht mehr. Wir können nur den Weg beschreiten, den Herr Minister Dr. Hilpert vorschlägt, zum Ausdruck zu bringen, daß wir die Regelung, wie sie hier getroffen worden ist, nur als Übergangsmaßnahme für richtig halten. Besteht hierüber Einverständnis? — Dann darf ich Ihre Zustimmung dazu annehmen, daß beim Rücklauf eine Bemerkung in diesem Sinne gemacht wird.

VOIGT (Niedersachsen) (zur Geschäftsordnung): Herr Präsident! Meine Herren! Von Herrn Staatssekretär Dr. Auerbach war darauf hingewiesen worden, daß auch Niedersachsen die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des § 3 und wegen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 11 wünscht.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich habe angenommen, daß zunächst entschieden werden sollte, ob überhaupt der Vermittlungsausschuß wegen des § 4 Abs. 4 angerufen werden soll. Aber wenn es gewünscht wird, bin ich natürlich bereit, darüber abstimmen zu lassen, ob etwa der Vermittlungsausschuß auch angerufen werden soll wegen der nicht vorgenommenen Änderungen in § 3, § 10

Abs. 3 und § 11 Abs. 2. Wird der Antrag noch von sonst jemanden unterstützt? — Also von Bayern! Dann darf ich annehmen, daß auch der Antrag in dieser Form gegen die Stimmen von Niedersachsen und Bayern abgelehnt wird. Es bleibt bei dem vorigen Beschluß und bei dem Hinweis, den wir bei der Weitergabe des Gesetzentwurfs machen wollen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein. (BR-Drucks. Nr. 746/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist, nicht zuzustimmen. Der Zweck des Gesetzes über eine vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein ist inzwischen durch eine Vereinbarung sämtlicher Länder untereinander erreicht worden, so daß dem Gedanken des Gesetzes Genüge getan ist. Es kommt noch hinzu, daß, wie sich aus § 1 des Gesetzentwurfs ergibt, die Finanzhilfe nur bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Finanzausgleich gewährt werden sollte. Das Gesetz über den Finanzausgleich wird aber wahrscheinlich den Bundesrat schon in der nächsten Sitzung beschäftigen. Im übrigen haben sich bereits mehrere der sogenannten gebenden Länder bereiterklärt, den nehmenden Ländern im Rahmen dieses Gesetzentwurfs für den horizontalen Finanzausgleich Mittel zur Verfügung zu stellen, die die Beträge erheblich übersteigen, die in dem vorliegenden Gesetz für Schleswig-Holstein allein vorgesehen sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter schlägt vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, das also gemäß Art. 106 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 78 GG nur zustande kommt, wenn der Bundesrat zustimmt. Wird das Wort gewünscht? —

VOIGT (Niedersachsen): Dieser Antrag ist vollkommen neu.

(Dr. Weitz: Der Finanzausschuß hat das heute morgen beschlossen!)

— Dann müßte die Beratung vertagt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Zweck einer solchen Besprechung oder einer solchen Beratung ist doch gerade, die Meinungen zu klären. Das ist ja nicht so etwas Außergewöhnliches.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Wir waren uns im Finanzausschuß darüber einig, daß dieses Gesetz durch die Verwaltungsvereinbarung überhaupt überflüssig geworden ist. Es handelt sich also nur noch darum, die richtige Form der Erledigung zu finden. Würden wir dem Gesetz zustimmen, dann hätte das Gesetz den Vorrang vor der Verwaltungsvereinbarung. Wir sind uns aber darüber klar, daß die Verwaltungsvereinbarung unseren ganzen Einrichtungen mehr entspricht und daß auch Schleswig-Holstein damit Genüge getan ist; denn wir zahlen ja schon nach dieser Verwaltungsvereinbarung.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Der Antrag auf Vertagung würde bedeuten, daß wir den Punkt

- (A) von der Tagesordnung absetzen. Es handelt sich ja um ein Zustimmungsgesetz.

Präsident **Dr. EHARD**: Absetzen können wir nicht mehr.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Bei einem Zustimmungsgesetz sind wir nicht an eine Frist gebunden.

Dr. HILPERT (Hessen): Die Nichtbindung der Zustimmung an eine Frist bedeutet natürlich Verzicht auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Insofern sind wir fristgebunden. Es gibt dann das berühmte Vakuum, indem wir bei einem Zustimmungsgesetz bestimmter Möglichkeiten des Grundgesetzes verlustig gehen. Das muß beachtet werden, Herr Staatssekretär Lauffer. Im übrigen ist folgendes zu sagen. Das materielle Petitum von Schleswig-Holstein ist erfüllt. Auf der anderen Seite ist die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden. Das Gesetz ist ja eigentlich nur ein moralischer Appell, die Verwaltungsvereinbarung in etwa zu fördern. Demzufolge können wir jetzt leider nur das eine tun, was im Finanzausschuß — das sei gesagt — in der letzten Sitzung nicht hinreichend beachtet worden ist, nämlich durch Nichtzustimmung zu diesem Gesetz die Möglichkeit dafür zu geben, daß die Verwaltungsvereinbarung weiter durchgeführt wird. Deshalb glaube ich, daß eine Vertagung uns in keiner Weise weiterbringt.

- Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Eine kurze Bemerkung! Gerade das Land Schleswig-Holstein hat der Vereinbarung der Finanzminister, unabhängig von diesem Gesetz Zahlungen an das Land Schleswig-Holstein festzulegen, zugestimmt und hat, nachdem diese Vereinbarung abgeschlossen war, auch prompt nach zwei Tagen die Länder zur Zahlung aufgefordert. Ich würde es eigentlich als ein venire contra pactum, d. h. als ein Handeln gegen unsere Vereinbarung, bezeichnen müssen, wenn nun plötzlich das Land Schleswig-Holstein auf dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf bestehen würde.

(Dr. Hilpert: Das tut es ja nicht!)

— Ich bitte um Entschuldigung: die Nachbarn!

Präsident **Dr. EHARD**: Nunmehr darf ich annehmen, daß das Wort nicht weiter gewünscht wird. Es ist beantragt, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wer diesem Antrag beitreten will, den bitte ich, mit Ja, die übrigen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 34 Stimmen bei 9 Enthaltungen ist die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Besatzungskosten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuer- und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 745/50).

Dr. HILPERT (Hessen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Überleitungsgesetz ist dem Hilfsgesetz für Schleswig-Holstein, das wir soeben abgelehnt haben, chronologisch nachgeordnet. Um Mißverständnisse bei den Pressevertretern zu vermeiden, möchte ich doch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß das, was das abgelehnte Hilfsgesetz bezweckte, aus einer föderativen Solidarleistung der Länder bereits längst effektiv geworden ist.

Was nun das Überleitungsgesetz angeht, so haben wir darüber im Mai eine sehr eingehende Debatte gehabt und uns mit den finanzpolitischen Problemen, wie sie damals vor uns lagen, beschäftigt. Wir waren uns in einer Mehrheit, die sicherlich keineswegs eine überwältigende gewesen ist, darüber klar geworden, daß einmal zur Sicherstellung der Haushaltsgebarung der Länder, andererseits im Interesse einer weitestgehenden Beteiligung der Länder an gewissen Verwaltungsmaßnahmen zwecks Sparsamkeit bei den Bundesaussgaben doch wohl für dieses Jahr des Umbruchs und des Umbaus unserer gesamten finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge das System der Interessenquoten das Zweckmäßige sei. Die Meinungen sind dabei sehr stark auseinandergeschieden, weil unzweifelhaft festzustellen war, daß das Summarische der Interessenquote bei einzelnen, zum Teil sehr blockierten Ausgabefaktoren, an denen die Länder sich beteiligen sollten, vielfach zu gewissen Härten führen könnte und insbesondere sowohl hinsichtlich der Besatzungskosten wie der Arbeitslosenfürsorge in den einzelnen Ländern doch verschiedene Belastungen entstehen könnten, die zu hart empfunden würden. Es ist damals auch von mir als Berichterstatter in dieser erregten Debatte, an der sich besonders die Justizminister beteiligten, von denen sich heute nur noch Herr Kollege Dr. Süsterhenn im Saale befindet,

(Heiterkeit)

darauf hingewiesen worden, daß selbstverständlich dieses Überleitungsgesetz nur in Verbindung mit einem horizontalen Finanzausgleich zu vertreten ist. Über das **Junctim Überleitungsgesetz und Finanzausgleichsgesetz** hatte sich in den Kreisen der einzelnen Länder eine verschiedene Auffassung gebildet. Die einen waren der Meinung, das zeitliche Junctim sei das Entscheidende, während wohl die Mehrheit das sachliche Junctim für das Entscheidende hielt. Denn ein zeitliches Junctim ist bei der ungeheuren Schwierigkeit, die einwandfreien Elemente für einen horizontalen Finanzausgleich zu finden, ein unmögliches Unterfangen. Gleichwohl ist es gelungen, durch eine Studienkommission des Finanzausschusses unter Hinzuziehung der beteiligten Länder die **Grundlagen für einen horizontalen Finanzausgleich** zu schaffen, über dessen Einzelheiten demnächst berichtet wird, der aber ein richtiger Finanzausgleich ist, weil keiner der Beteiligten damit zufrieden ist. Denn darüber müssen wir uns vollkommen klar sein, daß gegenüber den finanziellen Schwierigkeiten der Auseinandersetzung zwischen den Ländern bei der so verschiedenartigen Entwicklung der Steuerkraft, der geographischen Lage und der regionalen Bedeutung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, wie wir sie nun einmal

(D)

- (A) haben, die Quadratur des Zirkels noch eine einfache Aufgabe ist, so daß man nicht zu einer Regelung kommen kann, die die allseitige Zufriedenheit findet.

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses ist es immerhin gelungen, dem Entwurf, den das Bundesfinanzministerium mit der Studienkommission des Bundesrates ausgearbeitet hat, mit einer Mehrheit zur Annahme zu verhelfen, die nicht bloß aus den nehmenden Ländern bestand, sondern die sich aus einer guten Mischung von nehmenden und gebenden zusammensetzte. Der Entwurf wird Sie demnächst beschäftigen. Damit ist das Hauptpetitum, das bei den damaligen Beratungen über das Überleitungsgesetz eine große Rolle gespielt hatte und über dessen Dringlichkeit ich heute im Oktober noch viel weniger zu sagen habe als im Mai, weil wir ja überhaupt nicht die Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern hätten durchführen können, wenn wir nicht schon nach diesem Gesetz gehandelt hätten, erfüllt. Die Dringlichkeit ist heute noch viel stärker als im Mai, da alle wesentlichen Voraussetzungen, die damals in den Erörterungen eine große Rolle spielten, geschaffen sind, so daß das **sachliche Junctim** als absolut gewährleistet angesprochen werden kann.

Deshalb kann ich es mir ersparen, auf die einzelnen Bestimmungen dieses Überleitungsgesetzes noch einmal einzugehen. Abgesehen davon, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Interessenquoten nur im Zusammenhang mit den betreffenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes betrachtet werden dürfen, kommt noch etwas weiteres hinzu. Es hat sich bei der außerordentlich komplizierten Materie der Überführung der verschiedenen Lasten nach dem Grundgesetz mit Wirkung vom 1. 4. 1950 und der Auseinandersetzung mit den Ländern die Notwendigkeit ergeben, eingehend zu prüfen, in wieweit dieses erste Gesetz zur Überleitung ausreicht. Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß gewisse Punkte noch einer weiteren Klärung bedürfen. Darum führt es auch die Bezeichnung „Erstes Überleitungsgesetz“. In einem Zweiten Überleitungsgesetz werden wir Ihnen sehr bald nachweisen, daß verschiedene Anträge der Länder, die jetzt nicht berücksichtigt werden konnten, ihre Beantwortung finden werden. Ich bitte Sie demzufolge, diesem Gesetz zuzustimmen.

Ich möchte mir aber erlauben, auch noch etwas anderes hinzuzufügen. Es dürfte wohl außer jedem Zweifel sein, daß die finanzwirtschaftlichen Tatbestände, die die Grundlage für das Überleitungsgesetz und für unsere Diskussion im Mai über die Frage der Regelung des horizontalen Finanzausgleichs bildeten, hinter uns liegen und daß bezüglich der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und Gemeinden ganz andere Probleme vor uns stehen. Mir scheint, daß der Bundesrat, den ich neulich als einen Praeceptor Germaniae bezeichnet habe, infolge der Erfahrungen, die die einzelnen Mitglieder in den Verwaltungen seit 1945 gemacht haben, immerhin eine ganz bestimmte gute advisory capacity in sich vereinigt. Desalb möchte ich anregen, daß das Präsidium des Bundesrates ernsthaft in Überlegungen darüber eintritt, ob wir uns nicht einmal in einer **Sondersitzung** eingehend mit der finanzwirtschaftlichen, finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Situation der Bundesrepublik beschäftigen sollten, die etwas anderes zu beurteilen ist als der Status quo ante, der uns zu dieser Gesetzgebung Veranlassung bot und den wir am

besten regulieren können, indem wir diesem Gesetz zustimmen. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht?

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Gerade um die Eigenschaft des Bundesrats als eines Praeceptor Germaniae willen fühlt sich die niedersächsische Regierung veranlaßt, zu dieser Sache folgende Erklärung abzugeben. Bei dem ersten Durchgang des Gesetzes hat sich Niedersachsen der Stimme enthalten. Das geschah, um seine Stellungnahme von dem noch in Vorbereitung befindlichen Gesetz über den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Ländern für 1950 abhängig zu machen. Die inzwischen abgeschlossenen Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf über den **Finanzausgleich** lassen aber erkennen, daß die für das Land Niedersachsen in Betracht kommende **Hilfe völlig unbefriedigend und unzureichend** ist. Unter diesen Umständen ist Niedersachsen außerstande, die **Interessenquote** nach dem örtlichen Anfall der auf den Bund übergehenden Ausgaben gemäß § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zu leisten. Bei dieser Sachlage würden falsche Vorstellungen erweckt, und es wäre unaufrichtig, wenn Niedersachsen seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erteilen würde. Außerdem — und nun kommt das mit dem Praeceptor Germaniae, Herr Kollege Hilpert — hat Niedersachsen Bedenken gegen die **verfassungsmäßige Zulässigkeit** der in dem Gesetz vorgesehenen Interessenquoten und behält sich vor, diesen Tatbestand dem kommenden Bundesverfassungsgericht zu unterbreiten. (D)

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Auch Rheinland-Pfalz hat nach wie vor verfassungsrechtliche Bedenken gegen die jetzt vorgenommene Regelung. Sie sind ja im einzelnen schon beim Hingang des Gesetzes hier erörtert worden. Diese Bedenken haben sich allerdings insofern vermindert, als durch den Entwurf des Gesetzes über den horizontalen Finanzausgleich wenigstens nach der sachlichen Seite hin der Versuch gemacht wird, das **Problem der Steuerkraft** zum mindesten stärker als regulatives Element zugrunde zu legen, als es in dieser verhältnismäßig rohen Regelung der Interessenquoten geschehen ist. Infolgedessen wird Rheinland-Pfalz zwar nicht gegen das vorliegende Gesetz stimmen, sich aber bei der Abstimmung, wie es Niedersachsen in der letzten Sitzung getan hat, der Stimme enthalten.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Auch das Land Schleswig-Holstein hat verfassungsrechtliche Bedenken und schließt sich insoweit den Ausführungen des Herrn Vertreters von Niedersachsen an.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Ich bin in der Lage, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zuzustimmen und mitzuteilen, daß zur Zeit im Bundesfinanzministerium ein **Zweites Überleitungsgesetz** vorbereitet wird, das einige weitere Fragen, die in diesem Überleitungsgesetz noch nicht geregelt werden konnten, im Einvernehmen mit den Ländern zur Lösung bringen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf

(A) ich abstimmen lassen. Von dem Herrn Berichterstatter wird Zustimmung beantragt. Verschiedene Länder haben verfassungsrechtliche Bedenken und wollen dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten.

Ich bitte, diejenigen Länder, die dem **Gesetzentwurf zustimmen** wollen, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen bzw. sich der Stimme zu enthalten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 27 gegen 12 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird die **Zustimmung** erteilt.

Die Anregung, die Herr Minister Dr. Hilpert gegeben hat, der Bundesrat möge sich doch einmal mit den Finanz- und Wirtschaftsproblemen, die insbesondere durch die neue Entwicklung aufgetaucht sind und noch auftauchen werden, befassen, scheint mir sehr beachtenswert. Vielleicht ist es zweckmäßig, wenn sich das Präsidium mit der Frage befaßt, um dann einen konkreten Vorschlag machen zu können. Ich glaube, im Augenblick können wir das nicht machen. Wenn die Herren einverstanden sind, würden wir so verfahren.

(B) Wir kommen dann zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 728/50).

Es liegen Einzelpläne vor. Von diesen Einzelplänen sollen heute behandelt werden **Einzelplan I, Bundespräsident und Bundespräsidialamt**, Einzelplan II, Bundestag, Einzelplan III, Bundesrat, Einzelplan V, Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshall-Plans, Einzelplan Va, Internationale Ruhrbehörde, Einzelplan XIII, Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, die Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII, Besatzungskosten und Auftragsausgaben, Besatzungskosten und Auftragsausgaben der Auslaufzeit 1949 und sonstige Kriegsfolgelasten.

Berichterstatter für den **Einzelplan I** (BR-Drucks. Nr. 777/50) ist Herr Minister Dr. Hoffmann, der heute von Herrn Minister Dr. Süsterhenn vertreten wird.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz) Berichterstatter: Herr Minister Hoffmann hat mich gebeten, an seiner Stelle mitzuteilen, daß der Finanzausschuß bezüglich des Einzelplans I zu dem Ergebnis gekommen ist, daß keine Erinnerungen zu erheben sind und infolgedessen die Zustimmung gegeben werden kann.

Präsident **Dr. EHARD**: Sollen wir die Einzelpläne jetzt durchsprechen, oder wird erst eine Generaldebatte gewünscht? Ich würde im Augenblick

eine Generaldebatte nicht für notwendig und (C) zweckmäßig halten.

Dann darf ich fragen, ob zu dem **Einzelplan I** das Wort gewünscht wird oder ob Erinnerungen dagegen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der Bundesrat einstimmig **zustimmt**.

Wir kommen zum **Einzelplan II, Bundestag** (BR-Drucks. Nr. 771/50).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich mit dem Ordentlichen Haushalt des Bundestages befaßt, der nach dem Voranschlag mit einem **Zuschußbedarf** von 16 528 500 DM abschließt. Ein Außerordentlicher Haushalt ist nicht aufgemacht worden. Wegen der Einzelheiten nehme ich auf die Darstellung in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 771/50 Bezug. Wie sie daraus ersehen, übersteigen die Ausgaben zwar die vergleichbaren Ansätze des Haushalts für den Reichstag im Jahre 1931, die Höhe der allgemeinen Haushaltsausgaben ist aber im wesentlichen durch bundesgesetzliche Regelung bedingt. Die höheren Personalausgaben gegenüber 1931 erklären sich aus der andersartigen Organisation des Gesetzgebungsapparates, die vermehrten sächlichen Ausgaben zum Teil durch die gegenüber 1931 höheren Preise und Gebühren sowie durch die vermehrte Anwendung der weiterentwickelten technischen Mittel. Der Finanzausschuß empfiehlt daher, gegen die Ansätze im Einzelplan II keine Bedenken zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Wird eine Einwendung gegen den **Einzelplan II** erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig beschlossen, **keine Einwendungen** zu erheben. (D)

Wir kommen zum **Einzelplan III, Bundesrat** (BR-Drucks. Nr. 769/50).

Dr. HANS MÜLLER (Bayern) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Zum Haushalt des Deutschen Bundesrates, dem Einzelplan III des Bundeshaushalts 1950, möchte ich kurz folgendes berichten. Der Haushaltsvoranschlag wurde auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. 3. 1950 über den Haushalt 1950 und des Bundesratsbeschlusses vom 28. 4. 1950 über Fahrkosten und Tagegelder der Mitglieder des Bundesrates aufgestellt. Dabei wurden noch einige Titel dem Haushaltsquerschnitt des Bundesrats angehängt. Der Einzelplan III enthält die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Bundesrates, der auf Grund des Art. 51 GG für die Bundesrepublik Deutschland gebildet worden ist und z. Zt. aus ca. 55 Mitgliedern der Regierungen der Länder besteht.

Die **Einnahmen und Ausgaben** setzen sich wie folgt zusammen. Die Einnahmen weisen nur den Minimalbetrag von 200 DM auf. Die persönlichen Verwaltungsausgaben betragen 604 900 DM, die sächlichen Verwaltungsausgaben 384 800 DM, die allgemeinen Haushaltsausgaben 736 400 DM, die einmaligen Ausgaben 9 800 DM, so daß sich insgesamt ein Betrag von 1 735 900 DM und somit ein Zuschußbedarf von 1 735 700 DM ergibt. Einwendungen sind nicht zu erheben. Ich bitte daher, dem Haushaltsplan zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter beantragt,

- (A) keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, **keine Einwendungen zu erheben.**

Wir kommen zum **Einzelplan V, Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshall-Plans.** (BR-Drucks. Nr. 779/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst, bevor ich zu diesem Plan etwas sage, darauf hinweisen, daß wir im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesfinanzminister zu dem Ergebnis gekommen sind, Einzelpläne vorweg zu behandeln, ohne Haushaltsgesetz und ohne Querschnittsplan, weil es bei den kurzen Fristen, die wir zur Verfügung haben, unmöglich ist, dieses außerordentlich umfangreiche Werk des Haushaltsplans fristgemäß innerhalb der 3-Wochen-Frist zu erledigen. Es kann aber gar kein Zweifel darüber bestehen, daß wir in der nächsten Sitzung des Bundesrates sehr eingehend zu den grundsätzlichen Fragen des Bundeshaushalts Stellung nehmen müssen, die auch in Zusammenhang stehen mit der von mir bei dem vorigen Tagesordnungspunkt dem Herrn Bundesratspräsidenten gegenüber gegebenen Anregung, beschleunigt eine Aussprache über die finanzpolitische und finanzwirtschaftliche Situation herbeizuführen. Aus diesem Grunde haben wir uns erlaubt, dem Bundesratspräsidenten vorzuschlagen, heute nur verschiedene untergeordnete — im Volumen, nicht in der Bedeutung untergeordnete — Einzelpläne zu verabschieden. Wir werden aber sicherlich in der nächsten Sitzung des Bundesrates eine sehr weitgehende grundsätzliche Haushaltsdebatte führen müssen.

- (B) Vielleicht gibt gerade der mir zum Bericht übergebene Haushaltsplan des Ministeriums für Angelegenheiten des Marshallplanes Gelegenheit, wenigstens ganz kurz anzudeuten, welche grundsätzlichen Überlegungen wir anzustellen haben. Wir sehen mit einer gewissen Besorgnis eine fortgesetzte **Aufblähung des Personalstandes** der einzelnen Ministerien. Wir werden uns über die Frage unterhalten müssen, inwieweit die Vorschläge der Konferenz der Ministerpräsidenten in bezug auf eine Reduzierung der Zahl der Ministerien auf 9 nicht bloß finanzpolitisch sondern auch koordinierungsmäßig für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesregierung doch das zweckmäßigere gewesen wären. Wir haben hier bei dem typischen Ad-hoc-Ministerium eine Erhöhung des Personalstandes von 107 um 65 auf 172. Wir sehen auch hier einen Trend zur Schaffung von Beamtenstellen in einem Ausmaß, das wir schon aus dem Grunde für falsch halten, weil wir Ad-hoc-Behörden nicht unnötig mit Beamtenstellen besetzen sollten. Außerdem haben wir hier wieder — und insofern müssen wir wohl sagen, daß keineswegs alle Ratschläge des Praeceptor Germaniae Annahme finden; es geht ihm wie jedem guten Schullehrer — eine **Auseinanderreißung zusammengehöriger Sachgebiete** in eine Mehrzahl kleinerer Abteilungen und Referate, die verwaltungsmäßig unzweckmäßig zu sein scheint. Ich darf Sie bitten, die Ausführungen zu „Organisation und Personalbedarf“, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 779/50 enthalten sind, gelegentlich einmal sehr aufmerksam durchzulesen. Die materielle Bearbeitung der allgemeinen Wirtschaftsprogramme des Marshallplanes liegt dem Bundeswirtschaftsministerium ob. Das Marshallplan-Ministerium hat nur gewisse Marshallplan-Koordinierungsarbeiten technischer Art durchzuführen. (C)

Gleichwohl müssen wir feststellen, daß hier zusätzliche Referate entstanden sind, obwohl im Bundeswirtschaftsministerium absolut eindeutig und ausreichend diese sachlichen Aufgaben gelöst werden könnten. Wir werden wohl nicht umhin können, diese Dinge doch auch bei den weiteren Verhandlungen ganz klar zum Ausdruck zu bringen. Wenn man zwei Referate hat und dem einen seine Aufgabe unter dem Titel „Ausrichtung der Handelsverträge im Sinne des ERP“, dem anderen seine Aufgabe unter dem Titel „Außenhandelsmaßnahmen zur Schließung der Dollarlücke“ gibt, so ist das ein sinnfälliger Beweis dafür, daß man die Funktionen nicht durch zweiseitige Aufteilung in zwei Referate in der Bearbeitung noch schwieriger gestalten sollte. Wir kommen demzufolge auf Seite 3 dieses Berichtes zu nicht unerheblichen Kürzungsvorschlägen hinsichtlich des Personalbestandes.

Nun kommt hinzu die Frage der sog. **Sonderausgaben** oder sächlichen Ausgaben. Wir finden in dem Haushaltsplan für Veröffentlichungsverpflichtungen aus dem ERP-Vertrag (ERP-Zugplakate und ähnliches mehr) einen Betrag von 1 150 000 DM statt 25 000 DM im zweiten Rechnungshalbjahr 1949. Im ersten Rechnungshalbjahr 1950 sind bislang 20 000 DM ausgegeben worden, so daß es wohl einer ganz bestimmten Aktivität in der Ausgabenwirtschaft bedürfte, den nunmehr vorhandenen Differenzbetrag zwischen 1 150 000 und 20 000 DM in den restlichen 4 bis 5 Monaten noch auszugeben. Wir glauben demzufolge, daß eine Herabsetzung auf 500 000 DM gerechtfertigt wäre.

Ähnlich liegt es bei den **Studienreisen**, die vorgesehen sind und bei denen 300 deutsche Fachleute auf der einen Seite, 40 amerikanische Sachverständige auf der anderen Seite gegenseitig ausgetauscht und finanziert werden sollen. Auch hier glauben wir, daß der ursprüngliche Ansatz von 500 000 DM, der in der Zwischenzeit während der Haushaltsplanberatungen auf 2 Mill. DM erhöht worden war, absolut ausreichend ist.

Ich wollte nur diese wenigen Punkte hervorheben und dabei auf die Ihnen schriftlich vorliegenden Ausführungen verweisen, um damit gleichzeitig anzudeuten, in welche grundsätzliche Diskussion wir bei der endgültigen Beratung des Haushaltsplans, des Querschnittsplans und des Haushaltsgesetzes kommen werden.

Im übrigen darf ich Sie bitten, dem Votum auf BR-Drucks. 779/50 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsischen Vertreter haben aus der gebotenen parlamentarischen Höflichkeit heraus bei den Einzelplänen für das Staatsoberhaupt und die beiden Häuser des Parlaments geschwiegen. Ich bin aber besonders dankbar dafür, daß dadurch, daß Herr Kollege Hilpert jetzt bei diesem ersten Einzelplan, der ein Bundesressort betrifft, zunächst einige allgemeine Ausführungen gemacht hat, wir Gelegenheit erhalten, jetzt mit allem Nachdruck zu erklären, daß sich auch bei dieser Vorberatung einzelner Pläne die niedersächsischen Vertreter einer Stellungnahme enthalten müssen. Das, was in der großen Beratung über den Querschnitt und das Gesamtvolumen des Bundeshaushalts zu sagen sein wird, wird derartig

(A) ernste Bedenken in sich tragen, daß es uns heute unmöglich ist, im Vorwege einzelnen Haushaltsplänen die Zustimmung zu geben, da sie ja eben doch mit dem Querschnitt und dem Gesamtvolumen etwas zu tun haben.

Es ist bereits beim Haushaltsplan des Resthaushaltsjahres 1949/50 in diesem Hause mit großem Ernst darauf hingewiesen worden, daß der Bundesrat schwere **Bedenken gegen gewisse Organisationsschemen** in diesem Gesamtvolumen hat. Die niedersächsische Regierung glaubt, daß der Bundesrat bei dem ersten Vollhaushaltsplan die Gelegenheit wahrnehmen muß, sein Wort zu sagen. Daß wir bei diesem größten und vielleicht wichtigsten Gesetz des Jahres wieder unter dem furchtbaren Druck der Fristen stehen, ist uns allen klar. Wir werden daher bei der allgemeinen Debatte in der nächsten Sitzung des Bundesrates beantragen, einen Weg zu suchen, um zu erreichen, daß der **Bundesrat auch bei den Haushaltsberatungen des Bundestags** in einer sehr viel aktiveren Weise **eingeschaltet** wird, als es sonst bei anderen Gesetzen üblich ist. Ich darf also ausdrücklich erklären, Herr Präsident, daß bei diesem Einzelplan und auch bei den kommenden Einzelplänen die niedersächsische Regierung sich nicht im Stande sieht, auch nur im Vorwege eine Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters lautet, wenn ich recht verstanden habe, dahin, daß dem Einzelplan V nach Maßgabe der Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 779/50 zugestimmt werden soll. Wird beantragt, daß die einzelnen Ausgaben, Kapitel und Titel und die dazu gemachten Vorschläge gesondert behandelt werden? — Das ist nicht der Fall.

(B)

Dann kommen wir zur Abstimmung.

(Albertz: Wir enthalten uns!)

— Niedersachsen enthält sich. Wer enthält sich sonst noch? — Dann darf ich annehmen, daß bei Stimmhaltung von Niedersachsen der **Einzelplan V nach Maßgabe der Stellungnahme, wie sie auf BR-Drucks. Nr. 779/50 niedergelegt ist, von Ihnen angenommen wird.**

Wir kommen zum **Einzelplan V a, Internationale Ruhrbehörde, Deutscher Vertreter im Rat der Internationalen Ruhrbehörde und Deutsches Delegationsbüro in Düsseldorf** (BR-Drucks. Nr. 778/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Einzelplan V a stellt an sich ein Novum dar. Es sind keinerlei haushaltstechnische und haushaltsrechtliche Gründe dafür vorhanden, daß diese Kapitel in einem besonderen Einzelplan in diesem Jahr erscheinen, da Klarheit darüber herrscht — das geht sogar aus der wirtschaftspolitischen Literatur hervor —, daß die Umwandlung der gesamten internationalen Beziehungen über den Schuman-Plan usw. schon heute sehr wesentlich die ganze Funktion der Ruhrbehörde eingeengt hat. Der Einzelplan wird erstmals aufgestellt. Die Vergleichszahlen aus dem Jahre 1949 in dem Plan treffen nicht zu; denn der Bundeshaushalt 1949 hat keine Stellenbewilligungen dieser Art enthalten. An sich wird der **Stellvertreter für den deutschen Vertreter** in einem Titel geführt, der nach allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen nicht der Titel dafür ist; denn der Stellvertreter ist noch Beamter des Landes

Nordrhein-Westfalen und hat demzufolge in Titel 3 (C) — Hilfeleistungen durch Beamte — zu erscheinen. Aber die Tatsache, daß wohl besondere Bezüge bewilligt werden sollten, hat zu dieser Abweichung von dem Schema des Haushaltsplans geführt.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen in seinem Votum auf Drucks. Nr. 778/50 vor, diese eben von mir kurz vorgetragenen Gedankengänge der Bundesregierung zu unterbreiten. Die sachliche Notwendigkeit für eine Erweiterung des Stellenplans zwecks Erhöhung der Bezüge des deutschen Stellvertreters wird nicht anerkannt. Es ist auch nicht notwendig, da die Angelegenheiten der Ruhrbehörde durch den Minister für Angelegenheiten des Marshall-Plans wahrgenommen werden, für den **deutschen Vertreter** eine besondere Stelle auszubringen. Es ist insbesondere dieses ganze Kapitel mit einem Kw-Vermerk zu versehen, weil zweifellos auf Grund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung der internationalen Beziehungen gerade auf dem Gebiete von Kohle und Stahl im Zusammenhang mit dem Schuman-Plan ein solcher Vermerk mehr als gerechtfertigt erscheint.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, die Stellungnahme so zu fassen, wie sie in der Drucks. Nr. 778/50 niedergelegt ist, also mit gewissen Beanstandungen, wie sie auch vom Herrn Berichterstatter mündlich mitgeteilt worden sind.

ALBERTZ (Niedersachsen): Niedersachsen wird sich auch hier der Stimme enthalten.

Dr. KLEIN (Berlin): Berlin auch!

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich feststellen, daß bei Stimmhaltung von Niedersachsen und Berlin dem **Einzelplan V a mit den Vorschlägen** des Herrn Berichterstatters nach der Drucks. Nr. 778/50 zugestimmt wird.

(D)

Als nächster Haushaltseinzelplan folgt:

Einzelplan XIII, Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (BR-Drucks. Nr. 772/50).

Senator **WOLTERS** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich bei der BR-Drucks. Nr. 772/50, die den Einzelplan XIII, das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betrifft, kurz fassen. Dieser Plan enthält das Gehalt des Bundespostministers sowie die Mittel für die Bundesdruckerei. Der Zuschuß im Ordentlichen Haushalt beträgt für das Bundespostministerium 45 000 DM und für die Bundesdruckerei 368 900 DM. Im Außerordentlichen Haushalt ist ein Betrag von 2,8 Millionen DM für die Dienststellen der Bundesdruckerei Berlin und Frankfurt bzw. Bonn ausgeworfen. Der Gesamtzuschuß des Einzelplans XIII beträgt hiernach 3,2 Millionen DM. Ich empfehle, seitens des Bundesrats keine Bedenken zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Herr Berichterstatter empfiehlt, dem Einzelplan XIII, Post- und Fernmeldewesen, zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Niedersachsen übt Stimmhaltung. Wird außerdem Stimmhaltung geübt oder Einspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl feststellen, daß dem **Einzelplan XIII zugestimmt** wird, bei Stimmhaltung von Niedersachsen.

Es folgen die nächsten Pläne:

- (A) **XXIV Besatzungskosten und Auftragsausgaben,**
XXV Besatzungskosten und Auftragsausgaben
der Auslaufzeit 1949,
XXVII Sonstige Kriegsfolgelasten (BR-Drucks.
 Nr. 781/50).

Senator **WOLTERS** (Bremen): Ich möchte mich auf einige wesentliche Bemerkungen beschränken. Wir sind es dem öffentlichen Charakter dieser Sitzung schuldig, gerade diese etwas schwierige Materie, die in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich diskutiert wurde, zum mindesten in ihren Grundsätzen zu berühren. Vielleicht darf ich, wie es auch die BR-Drucksache tut, zunächst die Definition der Begriffe vornehmen.

Im Einzelplan XXIV, der die Besatzungskosten und Auftragsausgaben erfaßt, werden nach alliierter Auffassung zusammengefaßt: a) Besatzungskosten (diejenigen Aufwendungen, die für den Unterhalt der im Bundesgebiet stationierten Alliierten Streitkräfte in deutscher Währung zu leisten sind), b) Auftragsausgaben der Klasse I (diejenigen Aufwendungen, die als unmittelbare Folge der Kapitulation entstehen und von denen einige im Endergebnis der deutschen Wirtschaft zugute kommen können), c) Auftragsausgaben der Klasse II (diejenigen Aufwendungen, die entweder von vornherein oder im Endergebnis der deutschen Bevölkerung zugute kommen).

Die im Einzelplan XXIV veranschlagten Ausgaben entsprechen nach Zweck und Höhe den Ansätzen des alliierten Haushalts. Die Ausgaben betragen 4 048 558 500 DM. Diesen Ausgaben hat das Bundesfinanzministerium Einnahmen gegenübergestellt, die mit 37 500 000 DM beziffert sind. Es ergibt sich also ein Zuschußbedarf von 4 011 058 500 DM. Der **Einnahmesatz** von 37 500 000 DM wird für zu hoch gehalten. Er enthält u. a. einen Betrag von 20 Millionen DM Lohn- und Gehaltsabzüge für Mahlzeiten bei deutschen Angestellten der Besatzungsmächte. Die Ausgabe dieser Mahlzeiten ist aber entweder eingestellt oder stark eingeschränkt, so daß erheblich zu Buch schlagende Abzüge dafür nicht mehr anfallen. Dagegen hält das Bundesfinanzministerium die 37 500 000 DM Einnahmen auf Grund des bisherigen Einganges aufrecht. Angesichts der Gesamtausgaben von über 4 Milliarden DM kommt der Frage jedoch eine besondere praktische Bedeutung nicht zu.

Es wäre vielleicht noch zu bemerken, daß die Besatzungskosten aus den Mitteln des Ordentlichen Haushalts mit Vorrang vor allen übrigen Ausgaben zu bestreiten sind und daß die Alliierten sich weitere Anforderungen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben vorbehalten.

Im Einzelplan XXV, den sogenannten Auslaufkosten, handelt es sich um Besatzungskosten und Auftragsausgaben aus Aufträgen der Besatzungsmächte, die vor dem 1. April 1950 gegeben wurden, aber später zu bezahlen sind. Diese Ausgaben beliefen sich auf 399 Millionen DM, die Einnahmen auf 2 500 000 DM. Also ist ein Zuschuß von 396 500 000 DM erforderlich.

Einzelplan XXVII (Sonstige Kriegsfolgelasten)! Neben den Besatzungskosten und Auftragsausgaben entstehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besetzung weitere Ausgaben. Diese Ausgaben hat auf Grund des Art. 120 des Grundgesetzes der Bund zu übernehmen. Das Bundesfinanzministerium erhebt aus finanziellen Gründen Bedenken und ist der Meinung, daß für die Über-

nahme nach Art. 120 des Grundgesetzes nur solche Ausgaben in Frage kommen, die a) durch eine Anordnung der Besatzungsmächte verursacht worden sind, b) in Zusammenhang mit der Besetzung stehen.

Ich kann darauf verzichten, den Einzelplan im einzelnen zu erläutern. Ich verweise auf die Drucksache. Ich möchte mir jedoch zu dem Vorwort zu den Gesamtplänen eine abschließende Bemerkung erlauben. Gegen die Fassung dieses Vorworts sind erhebliche Bedenken bei uns entstanden. Da jedoch dieses Vorwort keine rechtlichen Konsequenzen hat und das Bundesfinanzministerium hat erkennen lassen, daß es bereit ist, zu verhandeln, um eine neue Fassung zu finden, schlage ich vor, den von mir vorgetragenen Plänen die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter empfiehlt, bei den Plänen XXIV, XXV und XXVII keine Einwendungen zu erheben, ihnen also zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Niedersachsen will sich enthalten. Im übrigen ist wohl die Situation dieselbe wie vorhin. Also Zustimmung bei Stimmenthaltung von Niedersachsen. Damit wäre Punkt 11 der Tagesordnung erledigt.

Es folgt Punkt 12:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten (BR-Drucks. Nr. 686/50).

Es handelt sich dabei um eine Zustimmungssache.

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bankaufsichtsbehörden haben es für notwendig gehalten, eine Verwaltungsanordnung über die Bildung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten zu erlassen. Es handelt sich darum, daß Forderungen, für die nach sorgfältiger Prüfung keine Einzelwertberichtigung möglich ist, als Sammelwertberichtigung durch ganz bestimmte Mindestsätze ausgezeichnet werden. Dabei sind die Sätze unterschiedlich je nachdem, ob es sich um Privatbankfirmen in der Rechtsform der Einzelfirma, offene Handelsgesellschaften oder andere Bankinstitute handelt. Die auf Grund dieser Anordnung gebildeten Sammelwertberichtigungen, also Globalabschreibungen, sind bei der Ermittlung der Einkünfte der gewerblichen Betriebe steuerlich anzuerkennen. Bei der Situation, in der sich unsere Kreditinstitute allgemein befinden, in der es entscheidend darauf ankommt, daß eine gewisse Eigenkapitalbildung möglichst gefördert wird, glaubt der Finanzausschuß, dem Deutschen Bundesrat empfehlen zu dürfen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter empfiehlt Zustimmung.

Dr. HILPERT (Hessen): Seitens des Landes Hessen habe ich Sie noch zu bitten, einer rein redaktionellen Änderung der Ziff. 1 der Verwaltungsanordnung zuzustimmen. Ziff. 1 soll danach lauten:

Sammelwertberichtigungen, die auf Grund einer von den Bankaufsichtsbehörden der Länder gemäß der Anlage erlassenen oder noch zu

- (A) erlassenden Anordnung gebildet werden, sind auch bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerlich anzuerkennen.

Der Unterschied liegt darin, daß die Fassung, wie sie uns vorgelegt worden ist, nicht dem bei einer Verordnung üblichen Sprachgebrauch entspricht. Es ist nicht üblich, in einer Verordnung oder Anordnung von der Mitteilung einer Absicht zu sprechen. Es handelt sich hier lediglich um eine rein redaktionelle Änderung, deren Annahme ich dem Bundesrat empfehlen möchte.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, die **Ziff. 1** der Verwaltungsanordnung in der Fassung anzunehmen, wie sie das Land Hessen auf Drucks. Nr. 686/50 vorschlägt. Wird weiter das Wort gewünscht? — Wird ein Widerspruch gegen den **Vorschlag** des Herrn **Berichterstatters** oder gegen den Änderungsantrag des Landes Hessen geltend gemacht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Es folgt Nr. 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (BR-Drucks. Nr. 695/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf will durch Steuervergünstigungen den Inhabern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einen Anreiz zur Schaffung von Landarbeiterwohnungen geben. Der Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, dem Entwurf zuzustimmen.

- (B) Nun hat der **Agrarausschuß** noch eine **Entscheidung** gefaßt, die direkt mit der Verordnung nichts zu tun hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Agrarausschuß des Deutschen Bundesrats hält eine Regelung, wie sie in dem Entwurf einer Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen enthalten ist, auch für die **Landarbeitersiedlungen** für erforderlich und bittet die Bundesregierung, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Ich glaube, daß diese EntschlieÙung noch den Finanzausschuß beschäftigen muß. Ich würde deshalb empfehlen, die EntschlieÙung zunächst dem Finanzausschuß zu überweisen, im übrigen aber der Verordnung zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also empfohlen, zuzustimmen, aber diesen Antrag des Agrarausschusses dem Finanzausschuß zu überweisen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird eine Erinnerung erhoben gegen den **Antrag** des Herrn **Berichterstatters**? — Dann darf ich annehmen, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Es folgt Tagesordnungspunkt 14:

Stellungnahme zur Ernennung des Oberbundesanwalts nach § 149 GVG (BR-Drucks. Nr. 759/50).

Diese Stellungnahme ist nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes notwendig.

Dr. KLEIN (Groß-Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthält folgende Bestimmung:

Der Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrats bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt. (C)

Der Bundesminister für Justiz hat mit Schreiben vom 27. September dem Bundesrat mitgeteilt, daß er beabsichtige, den Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht in Celle **Dr. jur. Carl Wiechmann** als höchsten Beamten der Staatsanwaltschaft des Bundes, als Oberbundesanwalt zur Ernennung vorzuschlagen. Er hat den Bundesrat gebeten, die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zu geben. Der Rechtsausschuß des Bundesrates, dem die Justizminister der Länder angehören, empfiehlt Ihnen, die erbetene Zustimmung zu erteilen. **Dr. Wiechmann** ist seit 1908 im Justizdienst tätig. Er war von 1931 bis 1933 Generalstaatsanwalt beim Kammergericht. Später hat er die Stellung eines Senatspräsidenten beim Kammergericht bekleidet, die er auch nach 1945 bis 1948 innehatte. Seitdem ist der Genannte Senatspräsident beim Oberlandesgericht in Celle. Die ausgezeichnete juristische Laufbahn, ergänzt durch verschiedene Empfehlungen, darunter die des niedersächsischen Justizministers und des Rechtsausschusses des Bundesrats, lassen die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Vorschlag geboten erscheinen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige **Annahme des Vorschlags** feststellen.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung (BR-Drucks. Nr. 742/50). (D)

Dr. KLEIN (Groß-Berlin), Berichterstatter: Die Erläuterungen zu diesem Gesetz befinden sich in der Ihnen vorliegenden Drucksache. Im großen und ganzen hat der Rechtsausschuß des Bundesrats der Vorlage zugestimmt. Er schlägt Ihnen jedoch folgende **Neufassung des § 1 Abs. 3** vor:

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen der Mann für tot erklärt oder sein Tod nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1186) gerichtlich festgestellt worden ist.

Dann wird noch eine rein redaktionelle Änderung vorgeschlagen, nämlich **§ 7 Abs. 2** dahin zu berichtigen, daß es „24. Februar 1949“ heißt.

Es wird empfohlen, diesen Vorschlägen des Bundesratsausschusses für Rechtswesen zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 3 so geändert wird, wie es vom Rechtsausschuß vorgeschlagen wird. Wird das Wort dazu gewünscht? — Muß es nicht in der Begründung heißen „nach“ statt „vor“? —

(Dr. Klein: Ja!)

Ferner soll § 7 Abs. 2 dahin berichtigt werden, daß es „24. Februar 1949“ heißt.

Wird eine Erinnerung erhoben? —

- (A) (Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern):
Wir stimmen nicht zu!)

Beabsichtigt sonst noch ein Land, nicht zuzustimmen. — Dann darf ich annehmen, daß mit Ausnahme von Württemberg-Hohenzollern die übrigen Länder dem Gesetzentwurf zustimmen, und zwar mit den Änderungen, wie sie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat.

Punkt 16 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 17:

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 11. 8. beschlossen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, das vom Bundestag verabschiedete Gesetz über Personalausweise zu ändern. Es handelte sich darum, in § 1 festzustellen, daß jedermann einen besonderen Personalausweis besitzen muß, ferner darum, daß der Personalausweis einheitlich sein soll. Der Vermittlungsausschuß hat einstimmig einen Beschluß gefaßt, der die Bedenken des Bundesrates ausräumt. Es sind die §§ 1 und 3 (jetzt § 5) geändert und die §§ 2 und 4 neu eingefügt worden. Näheres ergibt sich aus der Drucksache Nr. 1385 des Bundestages.

Der Bundestag hat heute den Beschluß des Vermittlungsausschusses akzeptiert. Es wird gebeten, nun auch seitens des Bundesrates auf das Recht der Einlegung eines Einspruches gemäß Art. 77 Abs. 3 GG zu verzichten.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Herr Berichterstatter beantragt, auf einen Einspruch zu verzichten, nachdem entsprechend dem Vorschlage des Vermittlungsausschusses vom Bundestag Beschluß gefaßt worden ist. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ist jemand gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige Annahme feststellen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorlegung eines Planes über die Verteilung der oberen Bundesbehörden durch die Bundesregierung. (BR-Drucks. Nr. 96/50).

Das ist ein Antrag des Landes Niedersachsen.

VOIGT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Antrag Niedersachsens, daß der Herr Bundeskanzler oder einer der Herren Vertreter der Bundesregierung vor dem Bundesrat einmal darüber sprechen möchte, wie weit die Pläne über die Verteilung der Bundesbehörden gediehen sind, liegen folgende Umstände zu Grunde. Der Bundesrat hatte am 10. Februar 1950 beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, doch alsbald eine Gesamtplanung für die räumliche Verteilung der obersten und oberen Bundesbehörden vorzulegen. Mit Schreiben vom 10. 2. 1950 des Herrn Bundesratspräsidenten wurde der Herr Bundeskanzler über diesen Beschluß unterrichtet. Nach einer Mitteilung des Herrn Direktors beim Bundesrat vom 26. 4. 1950 ist Ende April beim Herrn Bundeskanzler noch einmal nach dem Stand der Angelegenheit gefragt worden. Im gleichen Sinne ist auch der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates mit einem unter dem 11. 7. 1950 an den Herrn Staatssekretär des Innern

im Bundeskanzleramt gerichteten Schreiben vorstellig geworden. (C)

Der Herr Vizekanzler hatte am 12. Juli 1950 vor dem Bundestag darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung in der Frage des Sitzes der Bundesbehörden keine Entscheidung treffen könne, bevor nicht der Sitz der oberen Bundesgerichte feststehe. Diese Entscheidung ist im wesentlichen durch die Wahl Karlsruhes zum Sitz des Bundesgerichtshofes, Berlins zum Sitz des Bundesverwaltungsgerichts und Münchens zum Sitz des Bundesfinanzhofes erfolgt.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestages am 26. 9. 1950 wurde seitens des Vertreters der Bundesregierung mitgeteilt, daß das Bundeskriminalamt nach Koblenz gelegt und das Amt für Verfassungsschutz in Köln errichtet würde. Dem Bundesrat liegt aber auf die Entschließung vom 10. Februar 1950 eine Stellungnahme der Bundesregierung noch nicht vor. Daraus resultiert der Wunsch Niedersachsens, daß die Bundesregierung zu diesem gesamten Fragenkomplex doch einmal Stellung nehmen möge.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Herr Bundesminister, können Sie darüber Aufschluß geben?

HELLWEGE, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundeskanzler hat mich gebeten, Ihnen eine Übersicht über diejenigen Bundesbehörden außerhalb Bonn zu geben, über deren Sitz die Beratungen der Bundesregierung bereits abgeschlossen sind:

Berlin: Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland in Berlin mit den Außenstellen (D) verschiedener Bundesministerien, Verbindungsstellen von Bundesoberbehörden, dem Statistischen Bundesamt usw., Amt für Interzonenhandel, Deutscher Normenausschuß, Chemisch-Technische Bundesanstalt, Bundesdruckerei, Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Treuhand-Gesellschaft des Vermögens der früheren Reichsversicherung; nach ihrer Errichtung bzw. Überführung auch die Bundesbetriebskrankenkasse. Im Zuge des Aufbaus der Gerichtsorganisation des Bundes soll sorgfältig geprüft werden, welche Teile hiervon in Berlin arbeiten können.

Braunschweig: Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Biologische Zentralanstalt für Landwirtschaft.

Bremen: Bundesstelle für Auswanderungswesen.

Bückeburg: Bundesmonopolverwaltung.

Darmstadt: Posttechnisches Zentralamt und Fernmeldetechnisches Zentralamt.

Detmold: Zentralamt für Getreideverarbeitung.

Im Raum Frankfurt/M.: Bundesrechnungshof, Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Vorratsstelle bei der erwähnten Außenhandelsstelle, Amt für Nutzpflanzen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Zentralstelle für Besatzungsbedarf, Zentrallastenverteiler, Bundesstelle für Devisenkontrolle, Zolleitstelle, Amt für Wertpapierbereinigung, Hauptamt für Soforthilfe und Sozialamt der Deutschen Bundesbahn. ¶

- (A) **Hamburg:** Außenstelle der Außenhandelsstelle und der Vorratsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dienststelle für Sonderverpflegung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Zentralanstalt für Fischerei, Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft.

Karlsruhe: Bundesgerichtshof.

Kassel: Bundesarbeitsgericht.

Kiel: Versuchs- und Forschungs-Anstalt für Milchwirtschaft.

Köln: Bundesamt für Verfassungsschutz.

München: Bundespatentamt, Bundesfinanzhof.

Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Wilhelmshaven: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Über den Sitz einiger weniger Bundesbehörden und -gerichte ist noch eine endgültige Entscheidung zu treffen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch noch die Städte berücksichtigt werden, deren Namen bisher in der Liste vermißt werden. Wir denken vor allen Dingen an Koblenz und an Münster i. W. Es muß auch damit gerechnet werden, daß jedenfalls hinsichtlich der Bundesgerichte die Frage des Sitzes durch gesetzliche Bestimmung letztlich entschieden wird.

Es dürfte klar sein, daß in dem Wettstreit der Städte um die Beherbergung von Bundesbehörden immer nur ein Wunsch befriedigt werden kann und die anderen Wettbewerber leider dabei leer ausgehen. Diese Situation wird auch, glaube ich, dadurch nicht wesentlich verändert, daß noch eine Reihe neuer Bundesbehörden zur Entstehung kommen; denn die Wünsche der Städte — das wissen Sie genau wie ich — sind zahlreicher als die Anzahl der Bundesbehörden.

- (B)

Ich kann aber versprechen, daß die Bundesregierung bemüht sein wird, den Gesichtspunkten einer **gerechten gebietlichen Verteilung** der wichtigsten Behörden und einer möglichen Streuung über das gesamte Bundesgebiet Rechnung zu tragen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß wir Herrn Minister Hellwege sehr dankbar sein dürfen für die Übersicht, die er uns gegeben hat. Man kann jetzt sagen: nun lockern sich die Bande frommer Scheu. Seitdem die Frage des Bundesstitzes erledigt ist, ist naturgemäß eine atomisierende Aufteilung der Behörden ohne Rücksichtnahme auf die notwendige Sparsamkeit erfolgt.

Mich interessiert nur eine Frage, nämlich die, ob die Ziffern zutreffend sind, die hinsichtlich des **Bundesmonopolamtes** festgestellt worden sind — weil das ja Fragen sind, die den Etat belasten —, ob also tatsächlich die einmaligen Aufwendungen in Bückeburg 4,4 Millionen bei 20 000 DM Jahresmiete und in Frankfurt/M. die Investitionskosten 100 000 DM, die Jahresmiete 102 000 DM betragen. Wenn eine Auskunft heute nicht möglich ist, würden wir dankbar sein, wenn wir eine Mitteilung demnächst bekämen.

Präsident Dr. EHARD: Die Mitteilung wird in Aussicht gestellt; sie kann heute nicht gegeben werden.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem Herr Kollege Hilpert etwas gesagt

hat, muß ich auch noch etwas vortragen und wenigstens eines in aller Bescheidenheit feststellen. Es mag an meinem jugendlichen Verstand liegen, daß ich den damaligen Bundesratsbeschuß etwas anders verstanden habe, nämlich dahin, daß wir die Bundesregierung ersuchten, uns einen **Plan** vorzulegen. Ein Plan ist etwas, was in die Zukunft weist. Wir haben aber eben nur etwas über in der Vergangenheit beschlossene Verlegungen oder Neufestsetzungen von Bundesbehörden gehört. Über die Zukunft ist uns wieder nichts gesagt worden. Jedenfalls ist nach meiner unmaßgeblichen Meinung bei aller Dankbarkeit, die ich für die Feststellungen des Herrn Bundesministers aufbringe, der Bundesratsbeschuß dadurch nicht erledigt worden.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl annehmen, daß die Mitteilungen des Herrn Bundesministers heute zur Kenntnis genommen werden, daß die Ergänzung, die Herr Minister Hilpert erbeten hat, vom Herrn Bundesminister in Aussicht gestellt wird und daß ferner über das, was noch offen ist, weiterhin eine Mitteilung gemacht wird, und zwar, wie gewünscht wurde, möglichst nicht erst, wenn es ein Faktum ist, sondern noch im Entstehungsstadium.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Nachdem Sie das eben freundlicherweise selber ausgesprochen haben, ist es da nicht richtig, daß wir als Bundesrat den Beschluß vom Februar wiederholen und diese Bitte für das noch Übrigbleibende noch einmal an die Bundesregierung richten?

Dr. KLEIN (Berlin): Ich möchte daran erinnern, daß der Herr Minister für Angelegenheiten des Bundesrates uns sein Schreiben vom 11. Juli an den Herrn Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt zur Kenntnis gegeben hat, in dem die Vorlage einer Gesamtplanung angeregt wurde. Ich glaube nicht, daß organisatorisch der bisher mitgeteilte Plan der Bundesregierung befriedigend ist. Das hat Herr Minister Hilpert bereits zum Ausdruck gebracht, als er sagte, daß eine atomisierende Wirkung eingetreten sei und daß zweifellos nicht überall dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprochen werde. Es ist, glaube ich, nicht möglich, immer wieder von Fall zu Fall eine Entscheidung zu treffen, sondern man sollte uns von vornherein einen wirklichen Plan zur Kenntnis geben. Von einem solchen Plan kann augenblicklich nicht die Rede sein.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die **Mitteilungen des Herrn Bundesministers zur Kenntnis genommen werden**, daß eine **Ergänzung** gewünscht wird, die schon zugesichert ist, und daß der Bundesrat an seinen **Beschluß** erinnert, der am **10. Februar 1950** an den Herrn Bundeskanzler gegangen ist, der Bundesrat möchte gern eine **Gesamtplanung** sehen und Auskunft darüber haben, was nun eigentlich geplant ist, noch bevor das Faktum feststeht. Besteht Übereinstimmung darüber? — Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf also feststellen, daß so **beschlossen** worden ist.

Wir kommen zu Punkt 19:

- (A) Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Lohnsteuer-Richtlinien 1950 (BR-Drucks. Nr. 762/50).

Berichterstatter ist Herr Minister Hilpert. Können wir die beiden Punkte 19 und 20 zusammenfassen?

(Dr. Hilpert: Ja!)

Wir nehmen also den Punkt 20 der Tagesordnung hinzu:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Körperschaftssteuer-Richtlinien für die Zeit vom 21. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 760/50).

Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Sie bitten, diesen beiden rein technischen Anordnungen, deren Erlaß dringend notwendig ist, um das **Veranlagungsgeschäft** sowohl auf dem Gebiet der Lohnsteuer wie dem der Körperschaftssteuer zu einem möglichst schnellen Abschluß zu bringen, zuzustimmen. Ein Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen erscheint mir nicht erforderlich, weil es sich um ganz minutiöse Vorschläge handelt. Die Interessenten haben durch die umfangreichen Drucksachen hinreichend Gelegenheit, sich mit dem für sie in Frage kommenden Spezialfall zu beschäftigen.

Präsident Dr. EHARD: Der Herr Berichterstatter, dem ich für seinen Bericht danke, empfiehlt Zustimmung. Es sind beides Zustimmungsfälle. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einstimmige **Zustimmung** des Bundesrates feststellen.

Die Tagesordnungspunkte 21 und 22 sind abgesetzt, nachdem die Unterlagen nicht zur rechten Zeit zugestellt worden sind. (C)

Damit wären wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Darf ich fragen, ob noch irgend eine andere Erörterung gewünscht wird?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf mitteilen, daß die redaktionellen Änderungen, die in dem Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen erforderlich waren, nachdem die Anzeigepflicht durch das Genehmigungsverfahren ersetzt worden ist, erfolgt sind. Es sind die sinngemäßen Änderungen vorgenommen worden, so daß jetzt im Gesetz nur noch das **Genehmigungsverfahren** enthalten ist und die Anzeigepflicht entfällt.

Präsident Dr. EHARD: Das Gesetz enthält also nur noch das Genehmigungsverfahren, und die Anzeigepflicht entfällt. Das ist ja so beschlossen worden. Ich nehme an, daß es nicht notwendig ist, uns jetzt noch einmal mit den einzelnen Formulierungen zu befassen.

Es bleibt nur noch übrig, über die nächste Sitzung zu sprechen. Sie soll heute in zwei Wochen, am 20. Oktober 1950, stattfinden. Es ist der Wunsch geäußert worden, die Sitzungszeit von 15,00 Uhr auf 13,00 Uhr vorzuverlegen. Wird dieser Wunsch unterstützt? —

(Zustimmung.)

Dann würden wir also den 20. Oktober 1950, 13,00 Uhr in Aussicht nehmen.

Ich danke Ihnen vielmals, meine Herren, und schließe damit die 36. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 18,57 Uhr).